

Thüringer Projekt

Güterichter

Abschlussbericht

Teil I: Empirische Daten

Prof. Dr. Reinhard Greger

Prof. Dr. Hannes Unberath

Inhaltsübersicht

I. Beschreibung des Projekts.....	3
II. Statistische Erhebungen	7
III. Verfahrensbezogene Angaben der Güterichter	22
IV. Rückmeldungen der Parteien	27
V. Rückmeldungen der Rechtsanwälte	42
VI. Rückmeldungen seitens der Verwaltungsbehörden	65
VII. Abschlussbefragung der Prozessrichter	69
VIII. Abschlussbefragung der Güterichter	72

I. Beschreibung des Projekts

1. Ziele und Grundgedanken

Das Modellprojekt „Güterichter“ ist Teil der Bestrebungen des Thüringer Justizministeriums, die einvernehmliche Konfliktlösung zu fördern und zur Etablierung einer neuen Streitkultur beizutragen. Mit ihm sollten neue Wege beschritten werden, damit auch Konflikte, die bereits vor Gericht gebracht worden sind, vermehrt statt durch Urteil durch eine von den Parteien selbst erarbeitete Lösung beigelegt werden können.

Seine Grundidee besteht darin, Güteverhandlungen einem anderen als dem entscheidungszuständigen Richter („Güterichter“) zu übertragen, der

- in den Verhandlungstechniken der Mediation besonders geschult und erfahren ist,
- den Konfliktparteien eine kommunikationsfördernde Verhandlungsatmosphäre bietet,
- ihnen Zeit lässt, Beziehungsstörungen zu beheben und eigenverantwortete Lösungen zu finden,
- die Chance für einen Neuanfang in festgefahrenen Prozesslagen eröffnet,
- durch Nichtöffentlichkeit und Wahrung der Vertraulichkeit ein offenes Gesprächsklima schafft.

Im Güterichterverfahren soll sich das adversatorische Zwei-Parteien-System des Prozesses auflösen: Die Parteien verfolgen das gemeinsame Ziel, eine konsensuale Lösung zu finden. Auch nicht am Prozess beteiligte Personen können eingebunden werden. Richter und Prozessbevollmächtigte entwickeln ein völlig anderes Rollenverständnis:

- Der Güterichter ist Richter, aber nicht Entscheider.
- Die Rechtsanwälte vertreten ihre Partei nicht, sondern stehen ihr beratend zur Seite.
- Die Parteien erarbeiten ihre Lösung selbst.
- Jeder Dritte kann beteiligt werden, wenn die Parteien einverstanden sind.

Nach dem Konzept des Modellversuchs soll der Güterichter nicht auf eine bestimmte Methode der Konfliktlösung festgelegt sein. Anders als ein auf vertraglicher Grundlage tätig werdender Mediator schuldet er den Parteien kein nach den anerkannten Grundsätzen der Mediation geführtes Verfahren. Sein Tätigwerden beruht auf dem Ersuchen des Prozessgerichts, eine Güteverhandlung durchzuführen. Wie er hierbei vorgeht, entscheidet er selbst in Abstimmung mit den Parteien.

Ihm steht hierbei das ganze Spektrum der konsensualen Konfliktlösung offen: Von der Konfliktmoderation (bei der er Vergleichsverhandlungen der Parteien leitet) über die Schlichtung (bei der er einen eigenen Lösungsvorschlag unterbreitet) bis zur Mediation (bei der er die Erarbeitung einer konsensualen Lösung durch die Parteien aktiv unterstützt). In geeigneten Fällen sollte er die Parteien auch motivieren, die Hilfe außergerichtlicher Stellen (Schiedsgutachter, Schlichtungsstellen, Mediatoren) in Anspruch zu nehmen.

2. Rechtliche Einordnung

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Güterichter bildete § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO in der damals geltenden Fassung (für die Verwaltungs- und Arbeitsgerichte i.V.m. § 173 VwGO bzw. § 46 ArbGG). Nach dieser Vorschrift kann der Prozessrichter einen anderen Richter um die Durchführung einer Güteverhandlung ersuchen. Dessen Funktion wird im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen und ist – ebenso wie die Güteverhandlung vor dem erkennenden Richter – dem Bereich der Rechtsprechung zuzuordnen.

Der Güterichter hat jedoch keine Entscheidungsbefugnis. Daher gilt für ihn weder der Grundsatz des gesetzlichen Richters noch das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs. Er bestimmt die Methodik der Güteverhandlung im Einvernehmen mit den Parteien. Dabei kann er auch die Vertraulichkeit der Verhandlung sowie vertrauliche Einzelgespräche mit den Beteiligten vereinbaren. Als ersuchter Richter kann er einen Vergleich beurkunden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 106 VwGO) oder nach § 278 Abs. 6 ZPO feststellen. Für seine Verhandlung besteht kein Öffentlichkeitsgebot (§ 169 GVG) und kein Anwaltszwang (§ 78 Abs. 5 ZPO).

3. Praktische Umsetzung

Das Thüringer Justizministerium hat mit Erlass vom 27.10.2008 (Az.: 3010 - 2131/08) die Einzelheiten des auf drei Jahre (2009 – 2011) angelegten Modellversuchs geregelt.

Als **Modellgerichte** wurden ausgewählt:

Thüringer Oberlandesgericht

Thüringer Landesarbeitsgericht (mit Zuständigkeit für alle Thüringer Arbeitsgerichte)

Landgericht Erfurt

Landgericht Gera

Amtsgericht Erfurt

Verwaltungsgericht Gera.

I. Beschreibung des Projekts

Bei diesen Gerichten wurden besonders ausgestattete Verhandlungsräume eingerichtet. Gerichtsleitungen und Präsidien trafen die organisatorischen und geschäftsplanmäßigen Voraussetzungen.

Beim Justizministerium wurde eine **Projektgruppe** eingerichtet, die das Vorhaben begleitet und siebenmal getagt hat. Die Professoren *Dr. Reinhard Greger* (Universität Erlangen-Nürnberg) und *Dr. Hannes Unberath* (Universität Jena, jetzt Bayreuth) wurden mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluierung des Projekts beauftragt.

18 Richterinnen und Richter wurden nach einer **Schulung** in den Methoden der konsensorientierten Verhandlungsleitung, bestehend aus einem sechstägigen Lehrgang sowie einer Lern- und Praxisphase mit Hospitationen bei Modellgerichten in anderen Bundesländern, zu Güterichtern ernannt und nahmen mit Beginn des Jahres 2009 ihre Tätigkeit auf.

Mit **Informationsveranstaltungen** für Richter, Rechtsanwälte und Verwaltungsangehörige an allen Modellstandorten wurde das Projekt bekannt gemacht.

Flankierend wurden Maßnahmen zur **Förderung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung** ergriffen:

Gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer, der Rechtsanwalts- und der Notarkammer veranstaltete das Thüringer Justizministerium im Juni 2009 eine Tagung zum Thema „Konfliktlösung ohne Streit“.

Im Januar 2011 konstituierte sich unter Leitung von Justizstaatssekretär Professor *Dr. Dietmar Herz* ein „Thüringer Beirat für alternative Konfliktlösungen“, dessen Ziel es ist, die vielfältigen Angebote der außergerichtlichen Konfliktlösung in Thüringen miteinander zu vernetzen und für den Rechtssuchenden transparent zu machen.

Aufgrund guter Erfahrungen im ersten Projektjahr wurde das Projekt mit Beginn des Jahres 2010 auf folgende Gerichte **erweitert**:

- Landgericht Meiningen
- Landgericht Mühlhausen
- Verwaltungsgericht Meiningen
- Verwaltungsgericht Weimar
- Amtsgericht Bad Salzungen.

20 weitere Güterichter wurden ausgebildet; die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und Informationsveranstaltungen auch an den neuen Standorten durchgeführt.

4. Wissenschaftliche Begleitung, Evaluation

Das Projekt wurde während der gesamten Laufzeit von der wissenschaftlichen Begleitforschung beobachtet und dokumentiert. Zu jedem Verfahren wurden in anonymer Form Kerndaten und Merkmale erfasst. Den Beteiligten wurde nach der Güterichterverhandlung ein Fragebogen ausgehändigt, der ebenfalls anonym und neutralisiert der Forschungsstelle zugeleitet wurde. Die Modellgerichte wurden mehrmals persönlich aufgesucht, Gespräche mit Präsidenten, Güterichtern sowie Prozessrichtern geführt und bei Verhandlungen hospitiert. Das Thüringer Justizministerium sowie die Projektgruppe wurden fortlaufend informiert und beraten.

Der vorliegende Abschlussbericht gibt die wichtigsten Erkenntnisse aus der Begleitforschung wieder.

5. Abschluss

Kurz vor dem vorgesehenen Abschluss des Modellprojekts hat der Deutsche Bundestag am 15.12.2011 ein „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Formen der außergerichtlichen Konfliktlösung“ beschlossen, mit dem das in Thüringen und in Bayern praktizierte Güterichterverfahren durch ausdrückliche Erwähnung in § 278 Abs. 5 ZPO n.F. bestätigt wurde. Wegen der Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat hat sich das Inkrafttreten des Gesetzes verzögert. In den Geschäftsverteilungsplänen der Modellgerichte wurde jedoch auch für 2012 die Funktion des Güterichters vorgesehen.

Im vorliegenden Evaluationsbericht wird die bevorstehende Rechtsänderung bereits berücksichtigt.

II. Statistische Erhebungen

1. Geschäftsanfall

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum (2009 - 2011) von den Güterrichtern 498 Verfahren erledigt.¹ Dabei erwies sich das Fallaufkommen in den drei Jahren als relativ konstant. Bei den im zweiten Projektjahr hinzugekommenen Gerichten wurde das Angebot jedoch deutlich zurückhaltender angenommen.

Gericht	Erledigte Ersuchen			
	2009	2010	2011	insgesamt
Arbeitsgerichte	58	57	55	170
LAG	11	11	7	29
LG Gera	45	31	64	140
LG Erfurt	16	13	19	48
AG Erfurt	8	10	3	21
OLG	11	9	12	32
VG Gera	3	3	5	11
LG Mühlhausen	-	6	13	19
LG Meiningen	-	8	6	14
VG Meiningen	-	6	0	6
VG Weimar	-	1	4	5
AG Bad Salzungen	-	2	1	3
Alle Gerichte	152	157	189	498

Tab. 1: Erledigte Ersuchen insgesamt

Die meisten Verfahren kamen von den **Arbeitsgerichten**, bei denen das Güterichterverfahren (beim LAG zusammengefasst) von Anfang an flächendeckend eingeführt worden war.

Bei den **Landgerichten** wurden die Güterichter in sehr unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen. Während in Gera 140 Verfahren an den Güterichter abgegeben wurden, betrug deren Zahl an dem größeren LG Erfurt nur etwa ein Drittel davon. Beim LG Mühlhausen erreichten die Güterichter erst im zweiten Jahr ihrer Tätigkeit Fallzahlen, die in etwa jenen in Erfurt entsprachen, und beim LG Meiningen wurden nur sehr wenige Sachen in das Güterichterverfahren abgegeben.

¹ Gemeinsam verhandelte Sachen wurden nur einmal gezählt, um die Erfolgsquote und den Zeitaufwand nicht zu verfälschen; die Zahl der einzelnen Ersuchen lag bei 552.

Dass beim **Oberlandesgericht** wegen des fortgeschrittenen Prozesstadiums der zweiten Instanz weniger für den Güterichter geeignete Verfahren anfallen, war zu erwarten. Dennoch gelang es sowohl am OLG als auch am LAG, die Parteien in nicht unerheblicher Zahl zu einem Vermittlungsversuch beim Güterichter zu motivieren.

Äußerst gering blieben die Fallzahlen bei den **Amts- und Verwaltungsgerichten**. Dem wird im Rahmen der Evaluation (Teil II des Berichts) näher nachzugehen sein.

Insgesamt bestätigen die Fallzahlen, dass das Güterichterverfahren nicht zu einer massenhaften Verlagerung des Geschäftsanfalls von den Prozess- auf die Güterichter führt, sondern dass es sich hierbei um eine besondere Form der Konfliktbeilegung bei Gericht handelt, die nur bei **besonderen Konstellationen** wahrgenommen wird.

2. Erledigungsstruktur

Der Ausgang der zugewiesenen Sachen stellt sich wie folgt dar:

Gericht	Verfahren insgesamt	Güterverhandlung anberaumt	davon			
			ohne Einigung beendet	mit Einigung beendet	aufgeh. wg. Nichterscheinen	aufgeh. aus sonst. Grund*
LAG erste Instanz	170	157	41	112	1	3
LAG zweite Instanz	29	28	9	18	0	1
LG Gera	140	130	56	63	5	6
LG Erfurt	48	47	17	25	0	5
AG Erfurt	21	18	4	11	0	3
OLG	32	29	13	16	0	0
VG Gera	11	10	4	5	0	1
LG Mühlhausen	19	19	9	9	0	1
LG Meiningen	14	12	2	10	0	0
VG Meiningen	6	5	4	1	0	0
VG Weimar	5	5	3	1	0	1
AG Bad Salzungen	3	3	2	1	0	0
Summe	498	463	164	272	6	21

Tab. 2: Ergebnis der Güterichterverfahren – absolute Zahlen

* insb. beiderseitige Rücknahme des Einverständnisses, Einigung außerhalb des Verfahrens, Antrag auf Ruhen, Insolvenz

II. Statistische Erhebungen

Gericht	Güterverhandlung				
	nicht anberaumt	ohne Einigung beendet	mit Einigung beendet	aufgehoben wg. Nichterscheidens	aufgehoben aus sonst. Grund
LAG erste Instanz	7,6%	24,1%	65,9%	0,6%	1,8%
LAG zweite Instanz	3,4%	31,0%	62,1%	0	3,4%
LG Gera	7,1%	40,0%	45,0%	3,6%	4,3%
LG Erfurt	2,1%	35,4%	52,1%	0	10,4%
AG Erfurt	14,3%	19,0%	52,4%	0	14,3%
OLG	9,4%	40,6%	50,0%	0	0
VG Gera	9,1%	36,4%	45,5%	0	9,1%
LG Mühlhausen	0	47,4%	47,4%	0	5,3%
LG Meiningen	14,3%	14,3%	71,4%	0	0
VG Meiningen	16,7%	66,7%	16,7%	0	0
VG Weimar	0	60,0%	20,0%	0	20,0%
AG Bad Salzungen	0	66,7%	33,3%	0	0
Alle Gerichte	7,0%	32,9%	54,6%	1,2%	4,2%

Tab. 3: Ergebnis der Güterichterverfahren – in Prozent der zugewiesenen Verfahren



Grafik 1: Ergebnis der Güterichterverfahren

Die Güterichter haben in nahezu allen Fällen eine Güterichterverhandlung anberaumt. Wegen fehlender Eignung für dieses Verfahren wurden nur 3 Ersuchen zurückgegeben. In 21 Fällen scheiterte die Verhandlung am fehlenden bzw. widerrufenen Einverständnis der

II. Statistische Erhebungen

Parteien (neunmal beim Kläger, je sechsmal beim Beklagten oder bei beiden), in einem Fall an Insolvenz. 9 Fälle erledigten sich bereits vor der Verhandlung, z.B. indem sich die Parteien schon vorher einigten, zumeist mit Unterstützung des Güterichters.

Bemerkenswert ist die geringe Ausfallquote wegen fehlenden Einverständnisses. Sie ist zurückzuführen auf das Konzept des Thüringer Modells, wonach in der Regel bereits der Prozessrichter das Einverständnis einholt. Bis auf 9 Fälle wurde so verfahren, wobei der Güterichter sich in 5 Fällen auf eine schriftliche Anfrage beschränkte. Die Form der Anfrage (schriftlich oder mündlich) hatte keinen nachweisbaren Einfluss auf den Erfolg.

Dass die schon anberaumte Güteverhandlung wegen Nichterscheinsens einer Partei oder Rücknahme des Einverständnisses aufgehoben werden musste, kam nur vereinzelt vor. Ganz offensichtlich gelangten in aller Regel nur solche Fälle in das Güterichterverfahren, in denen die Parteien auch motiviert sind, an dieser Form der Konfliktlösung mitzuwirken.

3. Erfolg der Güterichterverhandlung

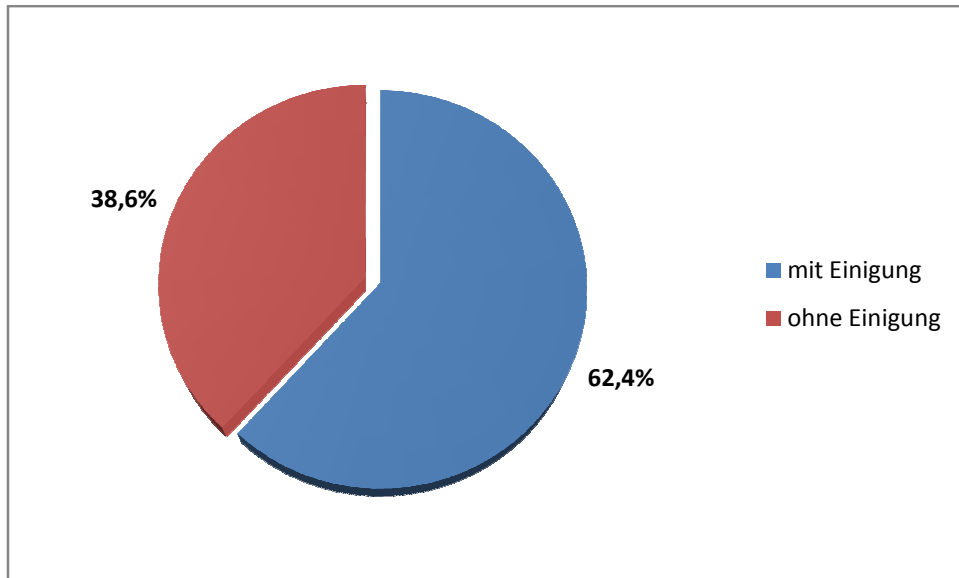
Die **durchgeführten Güteverhandlungen** waren in überwiegender Zahl erfolgreich. Etwa 62% der Verhandlungen endeten mit einer Einigung.

Gericht	Durchgeführte Güteverhandlungen	ohne Einigung beendet	mit Einigung beendet
LAG erste Instanz	153	26,8%	73,2%
LAG zweite Instanz	27	33,3%	66,7%
LG Gera	119	47,1%	52,9%
LG Erfurt	42	40,5%	59,5%
AG Erfurt	15	26,7%	73,3%
OLG	29	44,8%	55,2%
VG Gera	9	44,4%	55,6%
LG Mühlhausen	18	50,0%	50,0%
LG Meiningen	12	16,7%	83,3%
VG Meiningen	5	80,0%	20,0%
VG Weimar	4	75,0%	25,0%
AG Bad Salzungen	3	66,7%	33,3%
Alle Gerichte	436	37,6%	62,4%

Tab. 4: Einigungsquote – bezogen auf durchgeführte Güteverhandlungen

In der Arbeitsgerichtsbarkeit lag die Einigungsquote mit 72,2% deutlich über jener der Zivilgerichte (56,7%). Die noch niedrigere Quote bei den Verwaltungsgerichten (38,9%) hat wegen der geringen Fallzahlen wenig Aussagekraft.

II. Statistische Erhebungen



Grafik 2: Ergebnis der Güterichterverfahren

4. Art der Einigung

In nahezu allen Fällen schlugen sich die erzielten Einigungen in einem Prozessvergleich nieder.

n (4 o.A.)	Prozess- vergleich	Klage- rücknahme	Aner- kenntnis	Erledigt- erklärung	Ruhen d. Verfahrens	Sonstige
268	256	2	0	2	2	6

Tab. 5: Art der Einigung

Bei den sonstigen Einigungen handelte es sich zumeist um eine außergerichtliche Vereinbarung, die den Rechtsstreit nicht sogleich beendete.

5. Umfang der Einigung

Die nicht am Streitgegenstand, sondern an den Interessen der Beteiligten orientierte Verhandlungsweise im Güterichterverfahren führt dazu, dass häufig Lösungen erarbeitet werden, die über das mit der Klage Begehrte hinausgehen. Beim Thüringer Modell Güterichter war dies in fast 44% der Einigungen der Fall.

Den größten Anteil hieran hatte die Arbeitsgerichtsbarkeit, wo allerdings derartige Vergleiche – insbesondere in Beendigungsstreitigkeiten – generell sehr verbreitet sind.

II. Statistische Erhebungen

Gericht	n	vollständig	teilweise	Über Streitgegenstand hinaus	
				n	%
Arbeitsgerichte	130	58	2	70	53,8%
Zivilgerichte	135	77	10	48	35,6%
Verwaltungsgerichte	7	5	1	1	14,3%
Alle Gerichte	272	140	13	119	43,8%

Tab. 6: Umfang der Einigung

6. Verhandlungsmethode

Kennzeichen des Thüringer Modellprojekts ist die Freiheit der Verhandlungsmethode. Anders als bei den Richtermediationsprojekten in anderen Bundesländern sind die Güterichter nicht auf die Durchführung einer Mediation festgelegt, sondern können sich je nach Fall auch mit einer bloßen Vergleichsmoderation begnügen oder den Parteien als Schlichter, d.h. mit eigenen Bewertungen, bei der Lösungssuche helfen.

Die Rückmeldungen der Güterichter zeigen, dass sie von diesem differenzierten Konfliktlösungsansatz reichlich Gebrauch gemacht, auch Anpassungen der Verhandlungsform an die Entwicklung der Verhandlung vorgenommen haben.

Soweit sie Mediation praktiziert haben, wurde das Instrument des Einzelgesprächs in erheblichem Umfang eingesetzt, in der Arbeitsgerichtsbarkeit fast durchwegs.

Gericht	Verhandlungen	Moderation		Schlichtung		Mediation		Mediation mit Einzelgespr.	
		n	%	n	%	n	%	n	%
Arbeitsgerichte	180	140	77,8%	6	3,3%	88	48,9%	83	46,1%
Zivilgerichte	238	78	32,8%	18	7,6%	182	76,5%	105	44,1%
Verwaltungsgerichte	18	4	22,2%	3	16,7%	16	88,9%	5	27,8%
Alle Gerichte	436	222	50,9%	27	6,2%	286	65,6%	193	44,3%

Tab. 7: Verhandlungsmethode - Prozentangaben bezogen auf Zahl der Verfahren mit durchgeführter Güterverhandlung; über 100 % wegen Mehrfachnennungen (Methodenwechsel)

7. Verfahrensstand bei Abgabe an den Güterichter

	noch keine Verhandlung		nur Güteverhandlg.		mündliche Verhandlung		schon Beweis- aufnahme	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Arbeitsgerichte	12	7,1	138	81,2	20	11,8	0	0
LAG	5	17,2	1	3,4	23	79,3	0	0
Zwischensumme Arbeitsgerichte	17	8,5	139	69,8	43	21,6	0	0
LG Gera	98	70,0	7	5,0	35	25,0	7	5,0
LG Erfurt	25	52,1	6	12,5	17	35,4	6	12,5
AG Erfurt	6	28,6	3	14,3	12	57,1	1	4,8
LG Mühlhausen	10	52,6	6	31,6	3	15,8	1	5,3
LG Meiningen	6	42,9	3	21,4	5	35,7	0	0
AG Bad Salzungen	0	0	2	66,7	1	33,3	1	33,3
Zwischensumme LG/AG	145	59,2	27	11,0	73	29,8	16	6,5
VG Gera	11	100,0	0	0	0	0	0	0
VG Meiningen	6	100,0	0	0	0	0	0	0
VG Weimar	3	60,0	0	0	2	40,0	0	0
Zwischensumme VG	20	90,9	0	0	2	9,1	0	0
OLG	26	81,3	0	0	6	18,7	0	0
Summe	208	41,8	166	33,4	124	24,9	16	3,2

Tab. 8: Verfahrensstand bei Abgabe an den Güterichter - Prozentangaben bezogen auf Zuweisungen insgesamt (Tab. 1)

Die vorstehende Tabelle zeigt auf, dass es für den Zeitpunkt der Abgabe eines Verfahrens an den Güterichter keine einheitlichen Kriterien gibt. Auch insoweit weicht die Thüringer Praxis von den meisten Mediationsprojekten in anderen Bundesländern ab, bei denen hauptsächlich vor dem ersten Termin beim Prozessgericht abgegeben wird.

Bei den **Arbeitsgerichten** wird in den meisten Fällen nach Durchführung der Güteverhandlung nach § 54 ArbGG abgegeben; das LAG führt vor der Abgabe zumeist eine mündliche Verhandlung durch.

Bei den **Landgerichten** finden Abgaben in allen Verfahrensstadien, auch noch nach mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme statt. In erheblichem Umfang wird die Abgabentscheidung aber auch schon alleine anhand der vorbereitende Schriftsätze d.h. ohne Verhandlung vor dem zuständigen Richter, getroffen.

II. Statistische Erhebungen

Beim **Amtsgericht** überwiegen die Abgaben im fortgeschrittenen Stadium, während das **Oberlandesgericht** zumeist schon vor der Berufungsverhandlung abgibt.

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass es in den Verfahren, in denen bereits eine Verhandlung beim zuständigen Richter stattgefunden hatte, wesentlich häufiger zu einer erfolgreichen Güterichter Verhandlung kam als in den sogleich an den Güterichter abgegebenen Sachen.

Vor der Abgabe hat stattgefunden	n	Davon führten zu Güterichter Verhandlung mit Einigung	
		Anzahl	%
noch keine Verhandlung	208	100	48,1
Verhandlung beim Prozessgericht	290	176	60,9

Tab. 9: Einigungsquote, bezogen auf Verfahrensstand bei Abgabe

In den 16 Fällen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hatte, war die Einigungsquote mit 25% deutlich niedriger.

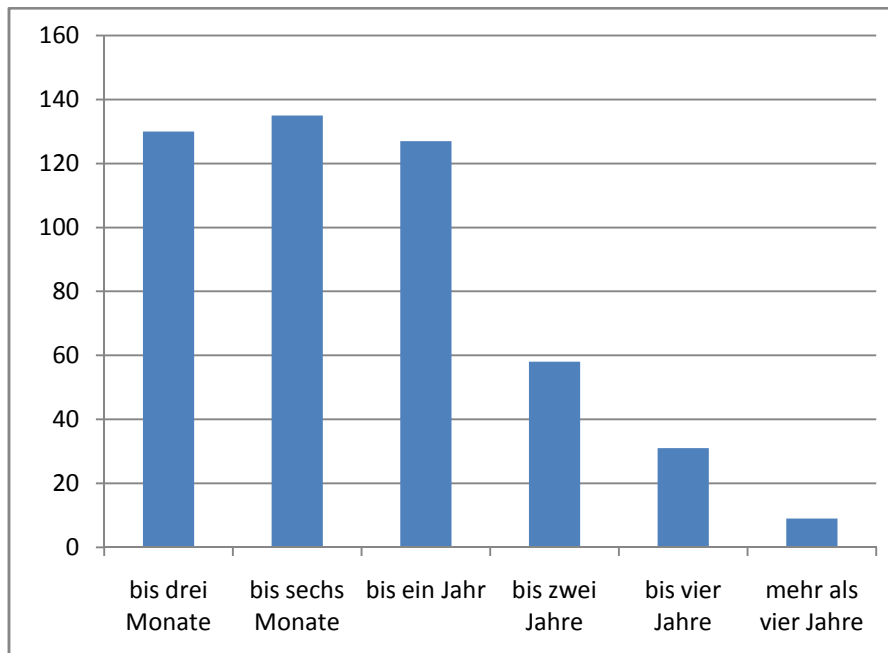
8. Verfahrensdauer bis zur Abgabe an den Güterichter

Die meisten Abgaben fanden innerhalb von 6 Monaten seit Eingang der Sache in der betr. Instanz statt; in nicht wenigen Fällen wurde der Güterichter aber auch erst nach monate- oder sogar jahrelanger Prozessdauer eingeschaltet.

Verfahrensdauer	Anzahl	Prozente	
		gültig	kumuliert
Bis 3 Monate	130	26,5	26,5
Bis 6 Monate	135	27,6	54,1
Bis 1 Jahr	127	25,9	80,0
Bis 2 Jahre	58	11,8	91,8
Bis 4 Jahre	31	6,4	98,2
Mehr als 4 Jahre	9	1,8	100,0
Summe (8 o.A.)	490	100,0	

Tab.10: Verfahrensdauer in der betr. Instanz bis zur Abgabe an den Güterichter (bei gemeinsamer Verhandlung mehrerer Sachen wurde die mit der längsten Verfahrensdauer erfasst).

II. Statistische Erhebungen



Grafik 3: Verfahrensdauer bis zur Abgabe an den Güterichter

In den **Berufungssachen** bei OLG und LAG vergingen bis zur Abgabe an den Güterichter in erster und zweiter Instanz zusammen:

Verfahrensdauer	Anzahl	Prozente	
		gültig	kumuliert
Bis 6 Monate	8	13,1	13,1
Bis 1 Jahr	5	8,2	21,3
Bis 2 Jahre	31	50,8	72,1
Bis 4 Jahre	15	24,6	96,7
Mehr als 4 Jahre	2	3,3	100,0
Summe (1 o.A.)	61	100,0	

Tab.11: Verfahrensdauer erste und zweite Instanz bis zur Abgabe an den Güterichter

In den beiden ältesten Verfahren (aus 1997 und 1999) hatten die Güterichter am Landgericht Vergleichsverhandlungen (keine Mediation) durchgeführt, die im einen Fall erfolglos blieben, im anderen Fall nach einer Verhandlungsdauer von sechs Stunden in zwei Sitzungen zu einer Einigung führten. Der letztgenannte Fall, bei dem es um restlichen Werklohn ging, hätte nach Einschätzung des Güterichters beim Prozessgericht noch erheblich mehr Zeit in Anspruch genommen. Ob es dort auch zu einem Vergleich gekommen wäre, ließ

II. Statistische Erhebungen

der Güterichter offen. Er stellte jedoch fest, dass die Parteien zu einer interessengerechten Lösung und nachhaltiger Befriedung fanden.

Bei anderen Altverfahren kam es zu folgenden Ergebnissen:

Klageeingang	Einigung	Keine Einigung	Sonstiges
2004	0	1	1 Rückgabe als ungeeignet
2005	2	2	1 Widerruf des Einverständnisses
2006	3	1	
2007	12	6	1 Widerruf des Einverständnisses

Tab.12: Verfahrensergebnis bei Altverfahren

9. Verfahrensdauer beim Güterichter

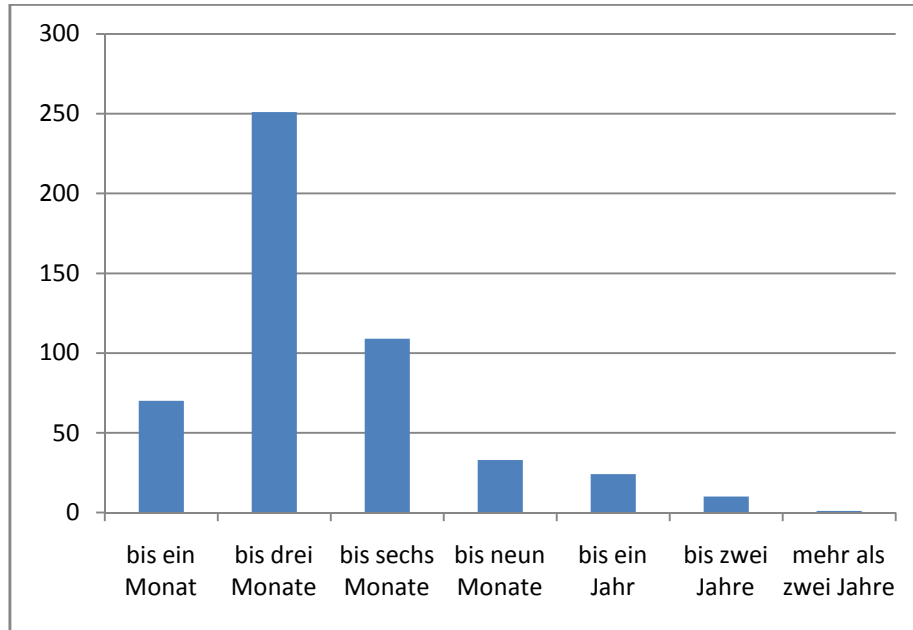
Die Güterichterverfahren konnten in etwa zwei Dritteln der Fälle innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

Bisweilen nahmen sich die Beteiligten aber auch wesentlich mehr Zeit, um zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung zu gelangen.

	Anzahl	% (gültig)	% (kumuliert)
bis ein Monat	70	14,1	14,1
bis drei Monate	251	50,4	64,5
bis sechs Monate	109	21,9	86,4
bis neun Monate	33	6,6	93,0
bis ein Jahr	24	4,8	97,8
bis zwei Jahre	10	2,0	99,8
mehr als zwei Jahre	1	0,2	100,0
Summe	498	100,0	

Tab. 13: Dauer der Güterichterverfahren

II. Statistische Erhebungen



Grafik 4: Dauer der Güterichterverfahren

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, wurde bereits innerhalb eines Monats, insbesondere aber innerhalb von zwei Monaten eine große Zahl von Einigungen erzielt. Mit längerer Dauer nimmt die Erfolgsquote deutlich ab.

	Erledigungen insgesamt	mit Güteverhandlung	mit Einigung		
			Zahl	% von Sp. 1	% von Sp. 2
	1	2	3	4	5
bis ein Monat	70	58	45	64,3	77,6
bis drei Monate	251	221	160	63,7	72,4
bis sechs Monate	109	99	45	41,3	45,4
bis neun Monate	33	25	10	30,3	40,0
bis ein Jahr	24	23	8	33,3	34,8
mehr als ein Jahr	11	10	4	36,4	40,0
Summe	498	436	272	54,6	62,4

Tab. 14: Dauer der Güterichterverfahren in Relation zum Ergebnis

10. Dauer und Zahl der Güterichterverfahren

Im Durchschnitt dauerten die Sitzungen bei den Güterichtern 174 Minuten, d.h. ca. drei Stunden. Nur vereinzelt wurde länger als 6 Stunden verhandelt.

II. Statistische Erhebungen

In den arbeitsgerichtlichen Verfahren wurde tendenziell kürzer verhandelt (Mittelwert: 146 Minuten), beim Oberlandesgericht am längsten (Mittelwert 262 Minuten).

	Anzahl	% (gültig)	% (kumuliert)
bis 60 Minuten	44	10,1	10,1
bis 120 Minuten	108	24,8	34,9
bis 180 Minuten	147	33,7	68,6
bis 240 Minuten	81	18,6	87,2
bis 480 Minuten	53	12,2	99,4
mehr als 480 Minuten	3	0,6	100,0
Summe	436	100,0	

Tab. 15: Dauer der Güterrichtersitzungen

In aller Regel (396 Fälle) wurde **nur eine Sitzung** durchgeführt, in 39 Fällen zwei Sitzungen, zweimal drei Sitzungen und einmal vier Sitzungen.

In kürzeren Sitzungen ist die Einigungsquote höher als in den länger dauernden.

	Anzahl	davon mit Einigung	
		Zahl	%
bis 60 Minuten	44	37	84,1
bis 120 Minuten	108	69	63,9
bis 180 Minuten	147	86	58,5
bis 240 Minuten	81	47	58,0
bis 480 Minuten	53	33	62,3
mehr als 480 Minuten	3	0	0
Summe	436	272	62,4

Tab. 16: Dauer der Güterrichtersitzungen in Relation zum Ergebnis

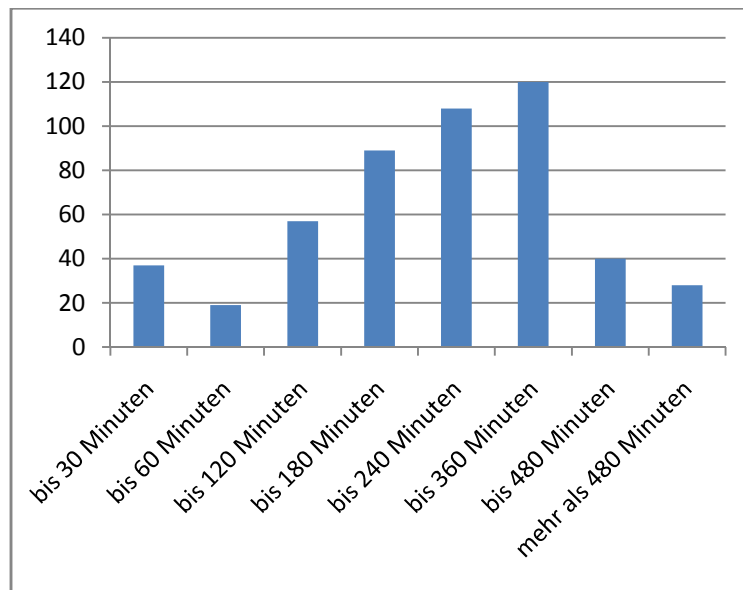
11. Zeitaufwand der Güterrichter

Unter Einschluss der Verfahren, in denen es nicht zu einer Güterrichterverhandlung kam, und der Tätigkeiten außerhalb der Verhandlung (insb. Sitzungsvorbereitung) ergibt sich ein Gesamtzeitaufwand pro Verfahren von durchschnittlich ca. 4 Stunden (243 Minuten). Beim OLG ist er mit 505 Minuten mehr als doppelt so hoch.

II. Statistische Erhebungen

	Anzahl	% (gültig)	% (kumuliert)
bis 30 Minuten	37	7,4	7,4
bis 60 Minuten	19	3,8	11,2
bis 120 Minuten	57	11,4	22,6
bis 180 Minuten	89	17,9	40,5
bis 240 Minuten	108	21,7	62,2
bis 360 Minuten	120	24,1	86,3
bis 480 Minuten	40	8,0	94,3
mehr als 480 Minuten	28	5,6	100,0
Summe	498	100,0	

Tab. 17: Gesamtzeitaufwand der Güterichter



Grafik 5: Gesamtzeitaufwand der Güterichter

Bei den mit Einigung abgeschlossenen Verfahren ist der durchschnittliche Gesamtzeitaufwand mit 256 Minuten geringer als bei den erfolglosen mit 296 Minuten. Für Verfahren, in denen es nicht zu einer Güterichter Verhandlung kam, fiel ein Zeitaufwand von durchschnittlich 28 Minuten an.

12. Verfahrensgegenstände bei den Zivilgerichten

Den meisten zum Güterichter gelangten Verfahren lagen erbrechtliche Streitigkeiten zugrunde. Auch Konflikte aus dem Familienverhältnis bilden eine Hauptgruppe. Dies entspricht der Lehre, dass vornehmlich Konflikte aus menschlichen Nähebeziehungen für dieses Verfahren in Betracht kommen.

An die Güterichter wurden aber auch sehr viele Streitigkeiten aus vertraglichen Beziehungen abgegeben, wobei Nutzungsverhältnisse und Werkverträge an der Spitze liegen, zumal wenn die Bausachen hinzugenommen werden.

Beim AG standen Nachbarschafts- und Mietstreitigkeiten im Vordergrund.

Im Erbrecht ist die Einigungsquote besonders hoch, desgleichen in Haftungssachen, Bausachen und bei Nachbarschaftskonflikten. Streitigkeiten aus Verträgen und insbesondere aus dem Gesellschaftsrecht sowie aus dem Sachenrecht sind dagegen offenbar schwer zu vermitteln.

	Insgesamt erledigt	Verhandelt	Mit Einigung		
			n	% von 1	% von 2
	1	2	3	4	5
Erbrecht	44	41	32	72,7	78,0
Nachbarschaftsstreit	30	28	18	60,0	64,3
Miete, Leihe, Pacht	26	24	12	46,2	50,0
Werkvertrag	25	22	12	48,0	45,4
Familienbezogene Streitigkeit	16	16	9	56,3	56,3
Gesellschafts- und Handelsrecht	15	11	3	20,0	27,3
sonstige Rechtsgemeinschaft	15	14	8	53,3	57,1
Kaufvertrag	11	10	6	54,5	60,0
Honorarstreit	10	10	4	40,0	40,0
Haftungsrecht	9	9	8	88,9	88,9
Bausache	6	6	4	66,7	66,7
Darlehensvertrag	6	5	3	50,0	60,0
sonstiges Vertragsrecht	5	4	2	40,0	50,0
Dienst-, Geschäftsbesorgungs-, Maklervertrag	4	4	2	50,0	50,0
dingliche Rechte	4	3	0	0	0
Herausgabe/Zwangsvollstreckung	3	3	2	66,7	66,7
Bereicherungsansprüche	3	3	1	33,3	33,3

Tab. 18: Häufigste Verfahrensgegenstände bei den Zivilgerichten

13. Verfahrensgegenstände bei den Arbeitsgerichten

Beendigungsstreitigkeiten standen hier klar im Vordergrund, mit großem Abstand gefolgt von Vergütungskonflikten, bei denen sich eine besonders hohe Einigungsquote ergab.

	Insgesamt erledigt	Verhandelt	Mit Einigung		
			n	% von 1	% von 2
	1	2	3	4	5
Kündigung	90	87	63	70,0	72,4
Vergütung	33	32	28	84,8	87,5
Abmahnung	13	13	11	84,6	84,6
Schadensersatz	10	10	4	40,0	40,0
Änderungskündigung	10	10	8	80,0	80,0
Beschäftigung	8	8	7	87,5	87,5
Arbeitszeit	4	4	2	50,0	50,0
Direktionsrecht/Versetzung	4	4	2	50,0	50,0
Auflösung / Abwicklung	4	4	2	50,0	50,0
Mobbing/Diskriminierung	4	4	3	75,0	75,0
Bestehen eines Arbeitsverhältnisses	3	3	1	33,3	33,3
Betriebsverfassungsrecht	3	2	1	33,3	50,0
Zeugnis	1	1	1	100,0	100,0

Tab. 19: Verfahrensgegenstände bei den Arbeitsgerichten (Mehrfachnennungen möglich)

14. Verfahrensgegenstände bei den Verwaltungsgerichten

Hier betrafen die Güterichterverfahren vor allem baurechtliche Streitigkeiten, sowohl aus dem Planungs- als auch aus dem Ordnungsrecht, wobei häufig Nachbarschaftskonflikte zugrunde lagen. Es ging aber auch um die Besetzung einer Schulleiterstelle, Schulordnungsrecht, Abgabenrecht, Immissionsschutz, Fahrerlaubnisentzug, Waffenrecht, Abmarkung.

Ergebnisbezogene Auswertungen sind wegen der äußerst geringen Fallzahlen nicht aussagekräftig.

III. Verfahrensbezogene Angaben der Güterichter

Die Erfahrungen der Güterichter wurden auf mehrfache Weise abgefragt:

Mittels eines Erhebungsbogens wurden zu jedem durchgeführten Verfahren nähere Angaben erbeten, die im Folgenden wiedergegeben werden.

Zum Projektabschluss wurde eine standardisierte Befragung zu ihren Erfahrungen und Bewertungen durchgeführt (dazu VIII.)

In wiederholten Gesprächen wurden weitere Einschätzungen erfragt; diese gehen in die Evaluation des Projekts (Teil II des Abschlussberichts) ein.

1. Auswirkungen des Güterichterverfahrens auf die Prozesserledigung

Dass die gefundene Lösung auf die Besonderheit des Güterichterverfahrens zurückzuführen ist, also **beim Prozessgericht nicht zustande gekommen** wäre, halten die Güterichter für

sehr wahrscheinlich in	63 %
überwiegend wahrscheinlich in	16 %
ungewiss in	13 %
überwiegend unwahrscheinlich in	5 %
sehr unwahrscheinlich in	4 %

der Fälle (n = 263).

Der mittlere Erwartungswert liegt bei 74 %.

In den weitaus meisten Fällen messen die Güterichter somit ihrer Verhandlung eine Wirkung bei, die das bei normalen Vergleichsgesprächen Erreichbare übersteigt. Dass dasselbe Ergebnis auch dort gefunden worden wäre, wird nur vereinzelt für wahrscheinlich gehalten.

Dass der Rechtsstreit **beim Prozessgericht länger gedauert** hätte, halten die Güterichter für

sehr wahrscheinlich in	86 %
überwiegend wahrscheinlich in	3 %
ungewiss in	5 %
überwiegend unwahrscheinlich in	3 %
sehr unwahrscheinlich in	3 %

der Fälle (n = 263).

III. Verfahrensbezogene Angaben der Güterichter

Der mittlere Erwartungswert liegt bei 86 %.

In aller Regel führt das Güterichterverfahren demnach aus der Sicht der Güterichter zu einer Abkürzung des Rechtsstreits.

Dass der Rechtsstreit **beim Prozessgericht mehr Richterarbeitszeit** erfordert hätte, halten die Güterichter für

sehr wahrscheinlich in	80 %
überwiegend wahrscheinlich in	8 %
ungewiss in	4 %
überwiegend unwahrscheinlich in	3 %
sehr unwahrscheinlich in	5 %

der Fälle (n = 263).

Der mittlere Erwartungswert liegt bei 84 %.

Auch in dieser Hinsicht wird dem Güterichterverfahren somit ein Einspareffekt zugeschrieben,

Dass die **Einigung auch in 1. Instanz** hätte herbeigeführt werden können, halten die Güterichter an den Berufungsgerichten für

sehr wahrscheinlich in	21 %
überwiegend wahrscheinlich in	34 %
ungewiss in	18 %
überwiegend unwahrscheinlich in	18 %
sehr unwahrscheinlich in	9 %

der Fälle (n = 136).

Der mittlere Erwartungswert liegt bei 54 %.

Auch wenn das Ergebnis hier nicht so klar ausfällt, kann festgestellt werden, dass die Güterichter an den Berufungsgerichten in den meisten Fällen die von ihnen erzielte Lösung bereits in der ersten Instanz für möglich hielten.

2. Bewertung des Verfahrensergebnisses

Dass die Einigung für die Konfliktbeteiligten **interessengerecht** ist, bejahten die Güterichter fast ausnahmslos. Sie hielten dies für

sehr wahrscheinlich in	95 %
überwiegend wahrscheinlich in	2 %
ungewiss in	2 %
unwahrscheinlich in	1 %

der Fälle (n = 263).

III. Verfahrensbezogene Angaben der Güterichter

Dass die Einigung zu einer **nachhaltigen Befriedung** geführt hat, halten die Güterichter für

sehr wahrscheinlich in	85 %
überwiegend wahrscheinlich in	7 %
ungewiss in	7 %
überwiegend unwahrscheinlich in	1 %

der Fälle (n = 260). Auch hier ergibt sich somit eine eindeutig positive Bewertung.

3. Bewertung des Verfahrens bei Nichteinigung

Dass das Güterichterverfahren dennoch **prozessfördernd** war, halten die Güterichter für

sehr wahrscheinlich in	26 %
überwiegend wahrscheinlich in	20 %
ungewiss in	17 %
überwiegend unwahrscheinlich in	17 %
sehr unwahrscheinlich in	20 %

der Fälle (n = 167).

In fast der Hälfte der Fälle nahmen die Güterichter demnach auch dann Anhaltspunkte für positive Auswirkungen des Verfahrens wahr, wenn es nicht zu einer sofortigen Einigung führte.

Dass mit höherem Zeiteinsatz eine **Lösung möglich** gewesen wäre, halten die Güterichter für

sehr wahrscheinlich in	4 %
überwiegend wahrscheinlich in	3 %
ungewiss in	4 %
überwiegend unwahrscheinlich in	18 %
sehr unwahrscheinlich in	71 %

der Fälle (n = 151).

Dem begrenzten Zeitbudget messen die Güterichter demnach keine entscheidende Bedeutung für den Erfolg des Verfahrens zu.

4. Teilnahme von Rechtsanwälten an der Güterichterverhandlung

Obwohl beim ersuchten Richter kein Anwaltszwang besteht, nahmen bis auf Ausnahmefälle durchwegs die Anwälte der Parteien an der Güterichterverhandlung teil, beim Oberlandesgericht ausnahmslos.

Nur bei den arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz und den Verwaltungsgerichten lag dies – der prozessualen Situation entsprechend – anders.

III. Verfahrensbezogene Angaben der Güterichter

Gericht	n	Beide Parteien	Nur Kläger	Nur Beklagter	Keine Partei	Kläger u. Beigelad.
LAG erste Instanz	153	130	20	2	1	-
LAG zweite Instanz	27	26	1	-	-	-
Landgerichte	191	186	2	2	1	-
Amtsgerichte	18	14	2	2	-	
OLG	29	29	-	-	-	-
Verwaltungsgerichte	18	1	13	-	4	4
Summe	436	386	38	6	6	4

Tab. 20: Teilnahme von Rechtsanwälten

5. Teilnahme von Dritten

An etwa jeder dritten Güterichterbehandlung nahmen neben den Prozessbeteiligten weitere Personen teil, vornehmlich als Verwandte, Ehe- oder Lebenspartner, Vorgesetzte, Unternehmensangehörige oder mittelbar vom Konflikt Betroffene. Sachverständige oder unbeteiligte Auskunftspersonen (Zeugen) wurden nur selten (zwei- bzw. sechsmal) zugezogen.

Im Einzelnen wurden gemeldet:

Verwandte	45
Ehegatten	32
Vorgesetzte	16
Sonst. Unternehmensangehörige	12
Vom Konflikt Mitbetroffene	11
Betriebs-/Personalratsmitglieder	7
Behördenvertreter	4
Lebensgefährten	3

Außerdem wurden genannt: Steuerberater, Rechtsanwalt in anderer Sache, (Gebärden-) Dolmetscher, Mitgesellschafter, Miteigentümer, Verwalter, Aufsichtsrat, Arbeitskollegen, Lehrer, Mitschüler, weiterer Nachbar, Gewerkschaftsvertreter.

Als Hospitanten nahmen verschiedentlich Richterkollegen und Referendare teil.

6. Beziehung zwischen den Parteien

Um nähere Aufschlüsse über das den Güterichtern zugeleitete Fallmaterial zu gewinnen, wurden Angaben zu der zwischen den Parteien bestehenden Beziehung erhoben. Hierbei zeigte sich, dass in den meisten Fällen persönliche Beziehungen zwischen den Parteien bestehen, die über ein einfaches Schuld- oder Prozessrechtsverhältnis hinausgehen.

III. Verfahrensbezogene Angaben der Güterichter

In **Zivilsachen** wurden folgende Sonderbeziehungen mitgeteilt:

	Anzahl	Prozent der Nennungen
Verwandtschaft	82	28,3
Ehe	29	10,0
Freundschaft	8	2,8
Nachbarschaft	42	14,5
Gesellschaft	21	7,2
dauernde Geschäftsbeziehung	14	4,8
Miete, Pacht	27	9,3
sonstiger einzelner Vertrag	43	14,8
sonstige Sonderbeziehung	8	2,8
keine besondere Beziehung	16	5,5

Tab. 21: Beziehung zwischen den Parteien in Zivilsachen (*n = 290 wegen Mehrfachnennungen*)

Bei den **Arbeitsgerichtsverfahren** ging es fast ausschließlich um Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Im Einzelnen:

Streitigkeiten zwischen	Anzahl
Arbeitnehmer - Arbeitgeber	169
Arbeitskollegen	5
Tarifvertragsparteien	1
Arbeitgeber - kollektivrechtliche Einrichtung	7
Arbeitnehmer - kollektivrechtliche Einrichtung	1
Sonstiges	6

Tab. 22: Beziehung zwischen den Parteien in Arbeitsachen
(*n = 187 wegen Mehrfachnennungen*)

In **Verwaltungsgerichtssachen** betrafen 16 Verfahren das Verhältnis Bürger – Staat. In drei Sachen standen auf beiden Seiten juristische Personen des öffentlichen Rechts.

IV. Rückmeldungen der Parteien

Den Parteien wurde nach der Güterichterbehandlung ein Fragebogen ausgehändigt, mit dem sie um anonyme Mitteilung ihrer Einschätzungen gebeten wurden. 302 Fragebögen kamen in Rücklauf. Dies entspricht einer sehr erfreulichen Rücklaufquote von ca. 35%. 232 Fragebögen bezogen sich auf Verfahren mit, 70 auf Verfahren ohne Einigung.

1. Anzahl und Verteilung der Rückmeldungen

Gericht	n
LAG	163
LG Gera	49
LG Erfurt	29
AG Erfurt	11
OLG	22
VG Gera	3
LG Mühlhausen	15
LG Meiningen*	0
VG Meiningen	3
VG Weimar	5
AG Bad Salzungen	2
Summe	302

* offenbar keine Ausgabe der Fragebögen

Tab. 23: Rückmeldungen

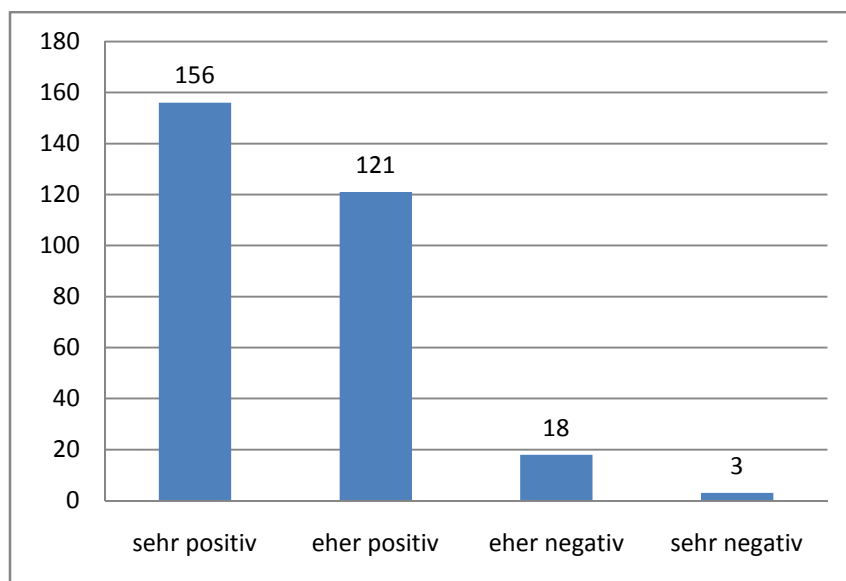
2. Bewertung des Güterichterverfahrens

Negative Bewertungen wurden kaum abgegeben. 93% der Parteien bewerteten das Verfahren positiv, 52% vergaben die beste Bewertung.

	Anzahl	Prozente (gültig)	Prozente (kumuliert)
sehr positiv	156	52,3	52,3
eher positiv	121	40,7	93,0
eher negativ	18	6,0	99,0
sehr negativ	3	1,0	100,0

Tab. 24: Bewertung des Verfahrens (n = 298; 4 o.A.)

IV. Rückmeldungen der Parteien



Grafik 6: Gesamtbewertung des Güterichterverfahrens

Die Verfahrenszufriedenheit ist bei Verhandlungen, die **nicht zu einer Einigung geführt** haben, erwartungsgemäß deutlich geringer (75,0% positive Bewertungen) als bei Verfahren mit Einigung (98,3%). Dennoch hat die große Mehrheit der Beteiligten auch die nicht zur Beendigung des Rechtsstreits führenden Verfahren als positiv empfunden.

Den (vorformulierten) Begründungen für die **positive Bewertung** ist zu entnehmen, dass die Parteien es am meisten schätzen, der Belastung durch einen länger dauernden Rechtsstreit zu entgehen. Die Verbesserung der Beziehung zur anderen Prozesspartei spielt dagegen eine untergeordnete Rolle.

	Nennungen	Prozentualer Anteil
Schnelleres Ende des Rechtsstreits	160	57,8
Größere Belastung vermieden	148	53,4
Einigung sonst nicht erreicht	126	45,5
Verhältnis zum Prozessgegner verbessert	39	14,1

Tab. 25: Begründung für positive Bewertung des Verfahrens (*n* = 277; über 100% wegen Mehrfachnennungen)

In den freien Anmerkungen wurde wiederholt als Vorteil genannt, dass das Verfahren einen besseren Austausch von Meinungen und Standpunkten ermöglicht.

Bei den Gründen für die wenigen **negativen Bewertungen** stand die Verzögerung des Rechtsstreits und die Vermehrung des Aufwands bei Scheitern der Einigung im Vordergrund. Vereinzelt wurden die Zeitbegrenzung und das Fehlen einer rechtlichen Bewertung bemängelt.

IV. Rückmeldungen der Parteien

	Nennungen	Prozentualer Anteil
Verzögerung des Rechtsstreits	18	85,7
Höherer Aufwand	17	81,0
Rechtsdurchsetzung beeinträchtigt	9	42,9
Verhältnis zum Prozessgegner belastet	4	19,0

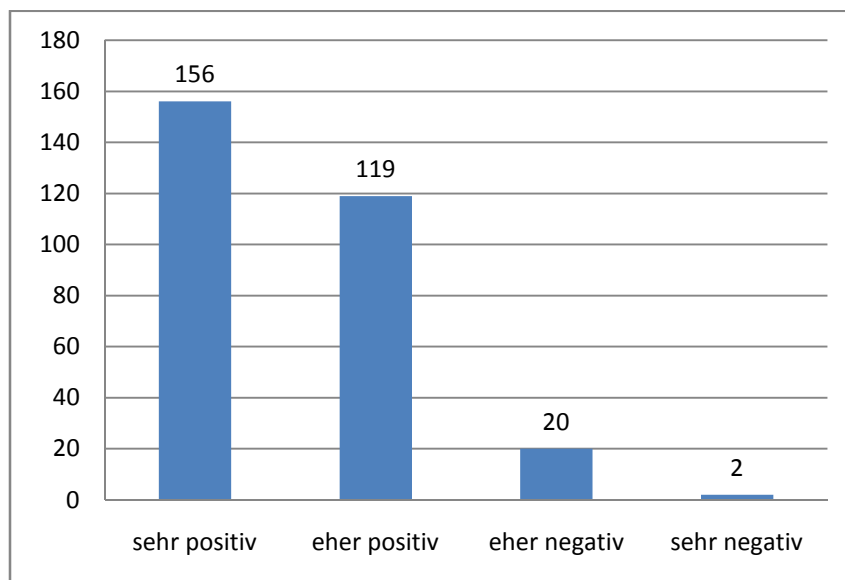
Tab. 26: Begründung für negative Bewertung des Verfahrens ($n = 21$; über 100% wegen Mehrfachnennungen)

3. Bewertung der Verhandlungsführung des Güterichters

Auch hier waren fast nur positive Bewertungen zu verzeichnen.

	Anzahl	Prozente (gültig)	Prozente (kumuliert)
sehr positiv	156	52,5	52,5
eher positiv	119	40,1	92,6
eher negativ	20	6,7	99,3
sehr negativ	2	0,7	100,0

Tab. 27: Bewertung der Verhandlungsführung ($n = 297$; 5 o.A.)



Grafik 7: Bewertung der Verhandlungsführung

In den Verfahren, die zu einer Einigung führten, bewerteten 97 % der Parteien die Verhandlungsführung positiv, bei den nicht einvernehmlich beendeten zwar deutlich weniger, aber immer noch eine große Mehrheit von 78 %.

IV. Rückmeldungen der Parteien

In den zahlreichen Anmerkungen zur güterichterlichen Verhandlungsführung wurde besonders oft hervorgehoben,

dass der Güterichter eine entspannte, offene und ruhige Gesprächsatmosphäre schuf,
ohne Zeitdruck verhandelte,
Sachkunde, Scharfsinn und Kompetenz besaß,
juristisches Wissen mit Einfühlungsvermögen verband,
Verständnis für die Gesamtsituation zeigte,
das Gespräch zielführend leitete,
gerecht, neutral und lösungsorientiert vermittelte.

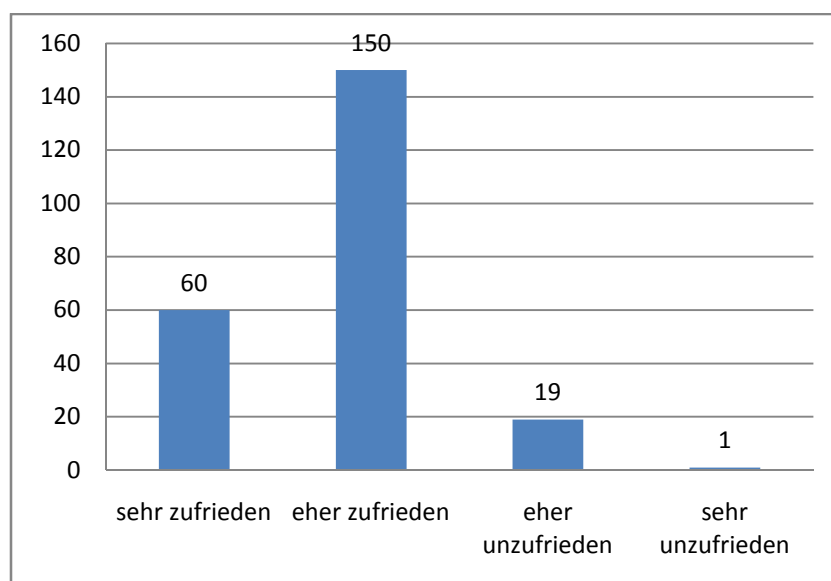
Wiederholt wurde das Einzelgespräch (getrennte Anhörung der Parteien durch den Güterichter) als besonders hilfreich bezeichnet.

4. Bewertung des Verhandlungsergebnisses

Der hohe Zufriedenheitsgrad von 91 % zeigt, dass in den Güterichterverfahren Lösungen erarbeitet wurden, die von *beiden* Parteien als positiv empfunden werden.

	Anzahl	Prozente (gültig)	Prozente (kumuliert)
sehr zufrieden	60	26,1	26,1
eher zufrieden	150	65,2	91,3
eher unzufrieden	19	8,3	99,6
sehr unzufrieden	1	0,4	100,0

Tab. 28: Bewertung des Verhandlungsergebnisses bei Einigung (n = 230; 2 o.A.)



Grafik 8: Ergebniszufriedenheit bei Einigung

5. Bewertung der Auswirkungen bei Nichteinigung

Auch in Fällen, in denen es nicht zu einer Einigung kam, wurde der Güterichter Verhandlung zumeist eine positive Wirkung zugesprochen. Die Frage hierzu wurde wie folgt beantwortet:

	Anzahl	Prozente
Güterverhandlung trotzdem nützlich	42	60,9
Güterverhandlung eher schädlich	7	10,1
Keine Auswirkung auf Rechtsstreit	20	29,0

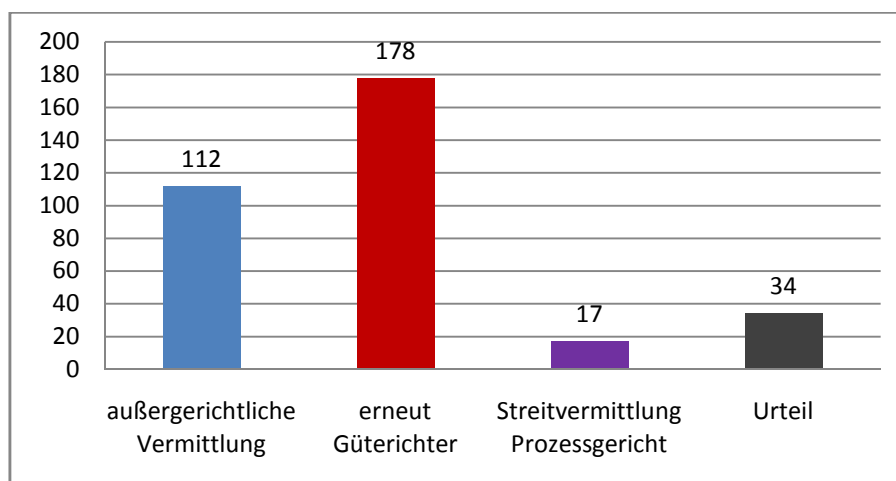
Tab. 29: Auswirkungen der Verhandlung bei Nichteinigung (n = 69; 1 o.A.)

6. Verfahrenswahl bei gleichartigem neuen Rechtsstreit

Auf die Frage, welches Verfahren die Partei bei einem neuen, gleichartigen Rechtsstreit wählen würde, sprachen sich die weitaus meisten erneut für den Güterichter aus; immerhin würden knapp 40% aber (auch) eine außergerichtliche Schlichtung oder Mediation in Erwägung ziehen. Vermittlungsbemühungen des Prozessrichters erscheinen nur wenigen Befragten als erstrebenswert.

	Anzahl	Prozente
Güterichter	178	62,2
Vergleich bei Prozessrichter	17	5,9
Urteil	34	11,9
Außergerichtliche Schlichtung oder Mediation	112	39,2

Tab. 30: Künftige Verfahrenswahl (n = 286; 16 o.A.; über 100% wegen Mehrfachnennungen)



Grafik 9: Künftige Verfahrenswahl

7. Anmerkungen

Die meisten Einsender entsprachen der Bitte, die Fragebögen mit zusätzlichen Kommentaren zu versehen. Diese lassen noch besser als standardisierte Antworten erkennen, wie die Parteien das Güterichterverfahren subjektiv erlebt haben und worin sie dessen Vor- oder Nachteile sehen. Die Anmerkungen werden daher im Folgenden, systematisch geordnet, im Wortlaut wiedergegeben.

a) Zum Verfahren im Allgemeinen

Endlich hat man das Gefühl, dass zugehört wird und tatsächlich Interesse an einer Befriedung der Parteien besteht.

Gute Verhandlungsatmosphäre, Aufzeigen neuer Wege zur Einigung

Zwangloses Gespräch; gemeinsame Suche nach Lösungsmöglichkeiten bzw. Kompromissen

Es wurden gleich alle Streitigkeiten besprochen und verhandelt!

Beide Seiten konnten Meinungen, Beweg- oder Hintergründe darstellen, was in Verhandlungen so ausführlich nicht möglich ist.

Kooperatives Miteinander, Vermittlung durch den Güterichter innerhalb der Parteien

Lockere Umgebung, keiner musste unbedingt als Sieger vom Platz; angenehme Atmosphäre

Das Verfahren ist für alle Beteiligten gut verständlich und nachvollziehbar

Durch zeitliche Entzerrung objektivere Auseinandersetzung

Alle Prozesse haben psychologische Mit-Gründe

90 % eines Streits hat sozialpsychologische Gründe

Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei. Diesem Spannungsfeld wurde man nicht ausgeliefert.

Atmosphäre war angenehm

Mehr Klarheit über die Gegenseite

Es gibt beiden Seiten die Möglichkeit, ihre persönliche Meinung noch einmal zu artikulieren bzw. formulieren, was bisher nur über einschüchternde im "Rechtsdeutsch" verfasste Schreiben möglich war. Kann Verständnis für die Gegenseite bringen, macht aber eine Entscheidung in der Kürze schwer, wenn sich Sichtweisen und Fakten ändern. Das Zusammenführen beider Parteien mit Rechtsanwalt (Sicherheitsfaktor!) bewerte ich als gute Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung. Die Verkürzung eines Rechtsstreits spielt für mich eine wichtige und entscheidende Rolle, da ein Rechtsstreit sehr zermürend ist und in besonderen Fällen (Erbsachen) unheimlich belastend sein kann. Die psychische Belastung bedeutet für beide Parteien eine ungeheure Anspannung bzw. zusätzliche Anspannung.

Austausch von Meinungen

Die Vergleichsmöglichkeiten konnten besser ausgelotet werden.

Die Rechtsstandpunkte wurden klarer aufgezeigt als durch das Prozessgericht.

Sachliche Darstellung der gegenseitigen Positionen

Mehr Fairness erfahren

Es konnte mehr als der Streitgegenstand besprochen werden. Sichtweisen wurden offen gelegt.

Die Beteiligten konnten die gegenseitigen Beweggründe besser kennen lernen.

IV. Rückmeldungen der Parteien

Es wurde ohne rechtlich Streitige Standpunkte zur Sache eine Lösung zwischen den Parteien unter Führung des Güterichters erarbeitet.

Schnelle Beendigung des Verfahrens

Staats- und eigene Kosten vermindern!

Durch Abladen der negativen Emotionen gesundheitliche Verbesserung. Jetzt geht es nur noch um die Hauptsache.

Nette Gesprächsrunde in schönem Umfeld!

Angenehme Atmosphäre, unbegrenzte Zeit

Problemdarstellung gegenüber einer neutralen Person mit juristischem Wissen und Einfühlungsvermögen sowie der fachlichen Einschätzung der Lösung des Konflikts

Fokus im gesamten klar auf Einigung, nie auf Streit

Gute Berücksichtigung der Interessenlagen und faktischen, rechtlich schwer fassbaren Probleme

Angenehmere Atmosphäre als im richtigen Prozess

Verständliche Meinungsäußerung der Parteien abseits des „Anwaltsdeutsch“, welches die bisherige Korrespondenz bestimmte.

Es gab keine Hektik. Die Atmosphäre schien günstig für Besinnung und Austausch. Es war gut organisiert.

Da von neutraler Seite in den Rechtsstreit eingegriffen werden konnte und hierdurch vermittelt und gelenkt wurde.

Positive Atmosphäre, Güterichter konnte die Anspannungen zwischen den Parteien herausnehmen

Schnelle Einigung ohne Streit und gegenseitige Vorwürfe

Man konnte das aussprechen, was sonst im Verborgenen bleibt

Mit dem Gegenüber direkt, im geschützten Rahmen die Probleme bzw. die Sachlage klären

Durch Güterichter ist der gesamte Sachverhalt in einem anderen Licht erschienen. Beide Seiten haben zu einander gefunden.

Die Verhandlungsatmosphäre war super. Letztlich war es nur so gelungen, die Parteien zum Vergleich zu bringen.

Rahmenbedingungen waren gut.

Getrennte Erörterung, dadurch sachlich und weniger emotional

Zielgerichtete Lösungssuche bei angenehmer Atmosphäre durch den Mediator.

Angenehme Atmosphäre, Ruhe und Sicherheit des Güterichters, Neutralität gewahrt

Man konnte freier reden, die steifen Gerichtsbräuche entfielen.

Positives Ambiente, angenehme Persönlichkeit - Schlichter!

Alles was sich angesammelt hatte (auch „nicht rechtlich Relevantes“) konnte mal geäußert werden.

Möglichkeit zur Darstellung der eigenen Position in angenehmer Atmosphäre (Annäherung). Gemeinsame Lösungserarbeitung, bessere gegenseitige Akzeptanz.

Persönlicher Kontakt, man konnte alles sagen

Man kann offen seine Meinung und Probleme äußern, ohne dass positiv oder negativ bewertet würde.

Kein Zeitdruck

Viel Zeit für offene Gespräche

IV. Rückmeldungen der Parteien

Angenehme Atmosphäre, da außerhalb der Gerichtsräume

Ich war positiv überrascht, dass es in unserem leider so bürokratischen und komplizierten Rechtssystem eine so einfache Verhandlungslösung gibt. Dadurch ist mir ein großer Stein vom Herzen gefallen.

Mit Mediation habe ich zuvor in gleicher Sache eine extrem schlechte Erfahrung gemacht. Der Mediator war ein vom Arbeitgeber vermittelter privater Mediator (Psychologe) und versuchte sehr plump mich einzuschüchtern. Er vertrat eindeutig die Seite des Arbeitgebers, auf mich wurde gar nicht eingegangen außer Beschimpfungen. Will damit sagen: Auch die "kontrollierte Professionalität" Ihrer Einrichtung, staatlich, gewährt, dass die Dinge nicht aus dem Ruder laufen.

Bei familiären Konflikten sollten die Anwälte immer zuerst eine Aussprache mit einem Mediator anstreben. Das erspart viele Kosten.

die Idee ist als positiv zu werten, Missbrauch ist aber nicht ausgeschlossen!

Vor Ort scheint das Verfahren an alte, darin positive DDR-Einrichtung (Schlichtung) anzuknüpfen.

Gut, dass es heute einen Güterichter gibt. In einem früheren Rechtsstreit hätte er uns sehr geholfen.

Der Güterichter ist eine sehr gute Einrichtung

Eine gute Lösung für beide Seiten, das Verständnis für die jeweilige Partei wird angeregt.

Höchst merkwürdig, dass beim OLG ein Güteverfahren angestrebt wird. Dies hätte Sinn am Beginn einer Streitigkeit bereits beim Landgericht. Vorm OLG eher nicht.

Die heute in Verkümmern geratene Bereitschaft der Menschen in Dialog zu gehen und die wachsende Volksverdummung lassen Rechtsschutzversicherungen wie Pilze aus dem Boden schießen und die Schreibtische mit Akten voller Geringfügigkeiten überquellen. Dem gegenzusteuern ist der Güterichter ein guter Ansatz.

Durch die Aufklärung des Güterichters können entstehende Risiken für einen Prozessverlauf besser abgeschätzt werden. Das Aufzeigen der Risiken für beide Seiten ist oftmals notwendig, weil man den Überblick verliert und nur aus einer Richtung blickt.

Das ist eine gute Sache.

Da es sich bei einem Rechtsstreit selten um gleich starke Gegner handelt, wird der Schwächere, in den meisten Fällen der einfache Bürger, zu faulen Kompromissen überredet. Ich sehe dies als eine Gefahr der weiteren Entmündigung des einfachen Bürgers. Dem sollte man von Anfang an entgegen treten.

Ich sehe einen großen Anteil der Güterichterin, dass es zu einem Ergebnis kam. Es kommt bei diesem Verfahren sehr auf die persönliche und fachliche Qualifikation der Güterichterin an.

Viel Zeit für offene Gespräche

Jede Partei konnte sich frei äußern. Der Güterichter hatte eine positive Wirkung auf die Beklagte.

Angenehme Atmosphäre, neutraler Boden

Ausreichend Zeit, um auf Details (z.T. wichtige) einzugehen. Besseres Gesprächsklima als im Kammertermin.

Angenehme Atmosphäre mit Hinblick auf eine außergerichtliche Einigung

Harmonische Atmosphäre; fairer Umgang miteinander; ruhige und zielführende Kommunikation

Austausch von Argumenten/Sichtweisen ohne Druck der Beweislast.

Positiv, dass kompetente unparteiische Person sich alles anhört und vermittelt. Negativ, dass sehr kurzfristig Entscheidungen fallen, die verbindlich sind.

Die Entscheidung liegt in Eigenverantwortung, Kläger wie Beklagter sind gleichgesetzt.

IV. Rückmeldungen der Parteien

Persönliche Einzelgespräche mit dem Richter; trotzdem Unterstützung des RA; etwas lockerere Atmosphäre; kein unnötiges Streitgespräch mit dem Gegner; und bei guter Vorbereitung und klaren adäquaten Zielen kann die Entscheidung in kurzer Zeit erreicht werden.

In Fällen, wo es nicht um konkrete, feststehende Geld- oder Sachwerte geht, die quasi unstrittig sind (feststehende Geldsumme) ist dieses Vorgehen für die Psyche der Parteien sehr schonend.

Bei einer „nur Geldforderung“ ist Mediation eher weniger geeignet, wenn zusätzlich noch andere Angelegenheiten zu regeln sind, dann besser.

Nicht jedes Verfahren ist als Güteverfahren geeignet, gerade die Personen müssen auch dafür geeignet sein.

Es wäre sehr wünschenswert, dass dieser Modellversuch Zuspruch findet! Klasse!

Es ging nicht darum, wer Recht hat, sondern welche Einigungen erreicht werden können.

b) Zur Verhandlungsführung des Güterichters

Richter wirkte kompetent, gerecht, lösungsorientiert, neutral. Kein Zeitdruck, gute Atmosphäre. Durch getrenntes Befragen der Parteien nahm das Gericht Spannungen raus.

Sehr kompetenter Güterichter, sehr menschlich, gute Vermittlung, Mediation ist auf jeden Fall sehr empfehlenswert.

Sehr kompetenter Mediator, sehr menschlich

Gegenüber der geübten Güterichterin konnte ich in Ruhe auch meine Belange und Sicht darlegen, sie schien kritisch, sachlich, ausgewogen, nicht gestresst.

Güterichter war locker und bestimmt; gute Verhandlungsführung sowie seine Ausstrahlung waren für den positiven Ausgang ausschlaggebend. Eher unzufrieden, weil beim Finanziellen nicht genügend aufgerechnet wird!

Ruhig, besonnen, systematische Vorgehensweise

Sehr sachkundige, kompetente Richterin

Güterichter war neutral

Der Güterichter hat sich sehr bemüht, die anstehenden Rechtsstreitigkeiten zu einem vernünftigen Abschluss zu bringen.

Der Güterichter war bemüht, eine Einigung herbeizuführen.

Komplexe Behandlung des Themas, keine Abhängigkeit von gesetzlichen Bestimmungen

Sehr engagiert

Persönliches Gespräch war sehr gut.

Offensiver Umgang mit den beteiligten Parteien

Ruhige Gesprächsführung durch Mediator, Entspannung durch Einzelgespräche!!

Ruhige, sachliche Verhandlung, es wurde sich Zeit genommen seitens des Richters, auch die getrennte Verhandlung der Prozessgegner fand ich gut.

Professionelle Moderation/ Befragung der Richterin.

Sehr sachlich, an einer Beilegung des Rechtsstreits orientiert

Güterichter ging sehr gut auf die Parteien ein.

Sehr erfahrener Richter, der durch große Umsichtigkeit und Feinfühligkeit ein für beide Seiten akzeptables Ergebnis erzielte (Güteverhandlung dauerte drei Stunden)

Offenes Gespräch, gute Moderation der Richterin, recht schnelle Einigung

Intensives Eingehen auf die Interessenlage beider Parteien

IV. Rückmeldungen der Parteien

Gute Gesprächsführung, was schließlich zu einer Einigung führte

Es war ein sehr angenehmes Gespräch; ich habe schnell Vertrauen gewonnen und es hat mir sehr viel gebracht.

Es wurde eine objektive Betrachtung des Verfahrens vorgenommen.

Konstruktive Moderatorin

Sehr gute Steuerung

Auftritt als Moderator; hohe Sach- und Fachkompetenz

Es wurde durch ihn Atmosphäre des Kompromisses geschaffen.

Sehr scharfsinnige Einschätzung des Sachverhalts

Empfindung für die Gesamtsituation. Räumliche Trennung führte zu gutem Verhandlungsergebnis.

Positive Gesprächsatmosphäre wurde geschaffen

Ging auf meine Vorschläge ein

Lob an Güterichterin, ihre Persönlichkeit spielte positive Rolle.

Ein ganz großes Lob möchte ich der Güterichterin aussprechen. Dank ihrer Hilfe blieb und sehr viel Ärger und vielleicht ein lebenslanger Streit erspart.

Ein ganz großes persönliches Dankeschön an den Güterichter

Hat die Verhärtung der Fronten aufgeweicht.

Der Güterichter besaß durch seine beruflichen Erfahrungen Voraussetzungen die loyal und freundlich waren, was dem Rechtsstreit sehr zu gute kam. Er konnte aus dem Gespräch zusammenhängende abgearbeitete Punkte erkennen und als beendet betrachten und so wurde das Gespräch schneller zu Ende geführt. Vielen Dank.

Viel Verständnis für die gesamte Situation

Professionelle Gesprächsführung und Erläuterungen der Richterin

Der Richter war sehr souverän.

Sehr offene Gesprächsführung, Interessen beider Seiten gleichbehandelt.

Man wurde auch gehört, ohne gleich die Zeit in den Vordergrund zu stellen.

Die Richterin war sehr konstruktiv.

Die Atmosphäre war positiv

Positiv: der Aufbau des lösungsorientierten Gesprächs

Gute Atmosphäre

Angenehmeres Klima als bei einer Verhandlung.

Getrennte Konsultation des Güterichters mit den streitenden Parteien; Güterichter konnte sich unabhängig von einander ein deutliches Bild beider Seiten machen; schnelle Herbeiführung der gütlichen Einigung durch Verhandlungsgeschick des Güterichters.

Sehr entspannt und gelöst; wurde auf beide Seiten eingegangen.

Die eigentlichen Probleme auf der persönlichen Ebene mit dem Gegner wurden durch den Güterichter nicht gelöst, bzw. wenn diese zur Sprache kamen, wurde das durch den Güterichter abgeblockt und übergangen.

Ungezwungene Atmosphäre, offene Kommunikation möglich.

Verhandlung wurde sehr gut geführt und es durfte jeder aussprechen (sodass jeder was sagen durfte).

Ruhige Atmosphäre, Gesprächsbereitschaft beider Seiten

IV. Rückmeldungen der Parteien

Sachlich, klar, wirkte unparteiisch und lösungsorientiert

Emotional belastende Situation, aber gut geführt.

Kompetente Führung, hohe Kenntnis der Akte.

Darstellung und Lösungsvorschläge des Güterrichters für beide Parteien sehr eingehend.

Richterin war sehr einfühlsam.

Der Richter hat sich mit jeder Partei einzeln in einem anderen Raum besprochen.

Sehr gute fachliche Arbeit und gute Gesprächsleitung.

Klare Führung; zielorientiert; methodisch gut gestaltet.

Güterichter war sehr gut vorbereitet bzw. im Thema und für die Mediation gut ausgebildet.

Sehr gute Arbeit von der Güterichterin.

Kritische Anmerkungen:

Der Güterichter sollte mehr auf Objektivität und strikte Neutralität achten.

Im Rahmen der Qualifizierung von Güterichtern sollte darauf geachtet werden, dass diese gegenüber den Betroffenen keinerlei Unterstellungen vornehmen! Damit wäre sonst das gegenseitige Vertrauen arg gestört!

Richter war unruhig, lief im Zimmer auf und ab, schaute zum Fenster raus.

Ich hatte das Gefühl, das mich die Richterin einschüchtern wollte.

Ab einem gewissen Punkt drängte der Mediator zu einer Einigung, von eigener Problemlösung durch die Parteien wie bei einer richtigen Mediation war das Verfahren weit entfernt.

Ex post halte ich die vom Mediator empfohlene Trennung der Parteien während der Mediation für nicht hilfreich.

Ich habe gegen den Güterichter nichts in seiner Person einzuwenden. Er war freundlich, beruhigend und einfühlsam. Doch was nutzt mir das, wenn das Ergebnis zu wenig ist. Ich fühlte mich unter Druck gesetzt, es waren ja schon drei Stunden vergangen und der Herr Güterichter wurde auch langsam nervös und stand unter Zeitdruck.

Der Güterichter war sehr bemüht, was von allen als positiv gewertet wurde, es fehlte leider noch ein bisschen die Professionalität und Erfahrung im Verfahren (psychologische Gesprächsführung). Wurde aber auf menschlicher Ebene fast ausgeglichen.

Es überwog der Eindruck, dass der Güterichter mit der Aufgabe an sich, insbesondere aber auch hinsichtlich mediativer Fähigkeiten, überfordert war.

c) Zum konkreten Fall

Es war den Versuch wert. Scheiterte aber am Einsehen der Gegenpartei.

Nach vier Jahren wollte ich ein Ende

Eher positiv die Güterichterin betreffend, sehr negativ die Gegenseite betreffend.

Richterin machte es sehr gut. Die Gegenseite ist böseartig und unnachgiebig, aber das heißt ja nicht, dass das Güteverfahren schlecht sei. Wäre die Gegenseite kompromissbereit, hätte sich sicher eine Lösung ergeben. Was mich persönlich angeht, wurde mir die Motivation (Euphemismus) der Gegenseite noch deutlicher und ich habe besser verstanden, wie Juristen denken. Dies hilft mir im Hinblick auf den zu führenden Rechtsstreit.

Möglichkeiten einer gütlichen Einigung gut, auch wenn dann nicht geklappt

IV. Rückmeldungen der Parteien

10 Jahre Erbstreit in 2 Stunden beendet

Positionen wurden in persönlichem Gespräch deutlich

In der Durchsetzung meiner Rechte wurde ich bestärkt.

Der Richter hat versucht, dem Gegner klarzumachen, dass ich ein Recht auf Ausgleich habe.

Eine Einigung bei beiderseitigem Willen ist möglich

Es war einen Versuch wert, sich eventuell zu einigen

Durch den Mediator ist eine gute Situation zwischen den Gegnern entstanden

Die Idee ist positiv, vom Gegner wurde sie jedoch nur benutzt, um das Verfahren zu verschleppen!

Es wurde eine Probearbeit vereinbart. Eine Einigung wird wahrscheinlicher.

Der Rechtsstreit wurde leichter beendet.

Die Beklagte hat erstmals Vorschläge unterbreitet

Das Mediationsverfahren wurde von mir als Klägerin vorzeitig beendet, weil der Beigeladene durch Taten (Beschimpfen, Fortführung der Bauarbeiten) nach der ersten Güteverhandlung keinerlei tatsächliches Interesse an einer gütlichen Einigung erkennen ließ. Hier hätte ich mir allerdings vom Güterichter gewünscht, dass er zunächst Kriterien für die Zeit des Mediationsverfahrens festlegt (z.B. keinerlei beleidigende Äußerungen oder sonstige Handlungen, die das Verhältnis belasten).

Das Verhältnis zum Prozessgegner wurde beendet.

Vermittlungsversuch hat mich gestärkt und die ethischen Aspekte außerhalb des Arbeitsrechts berücksichtigt.

Die Prozessgegnerin führt schon seit sechs Jahren verschiedene Prozesse gegen mich. Irgendwelche Zugeständnisse hat sie nie gemacht. Sie kann man als extremen Ausnahmefall bezeichnen, wo es nicht zu erwarten ist, dass sie jemals die Meinung ändert.

Ergebnis der Einigung war nicht negativ wegen Verfahren an sich, sondern der Sachlage geschuldet.

Durch den Mediator werden Türen geöffnet, welche vorher fest zugeschlagen wurden. Wir haben die Öffnung zu einander als sehr positiv empfunden und haben mit unserer gemeinsamen Entscheidung ein gutes Gefühl.

Ein Urteilsspruch von einem Gericht war mir erst wichtiger, so konnte das Verfahren aber beschleunigt werden.

Da der Verfahrensgegner sein großes Fehlverhalten überhaupt nicht eingesehen hat, bin ich in diesem Fall emotional unzufrieden. Sachlich ist es ok.

Besser den Spatz in der Tasche... Nach 4 Jahren!

Es kam zum Abschluss, Vorurteile wurden aufgehoben.

Beide Seiten wollten sich von Anfang an einigen. Dies wurde vom Gütegericht voll unterstützt.

Es wurden ausführlich Argumente beider Seiten einschließlich der Hintergründe erörtert.

Der Termin zur gütlichen Einigung war einen Versuch wert.

Man konnte mit der Gegenseite mal vernünftig reden.

Die erneute umfassende Aufarbeitung der Historie war zeitaufwändig, aber wohl notwendig, um zu einem Ergebnis zu kommen.

Es wurde vieles noch mal erläutert, und richtig gestellt.

Dem Kläger wurde endlich sein Verhalten klar.

Entgegen meiner Erwartung nach 15jähriger Auseinandersetzung Einigung erzielt.

IV. Rückmeldungen der Parteien

Es ist sehr von Vorteil, wenn man in einer lockeren Atmosphäre miteinander verhandeln kann, obwohl in unserem Fall ein sehr angespanntes Verhältnis zwischen den Parteien herrscht. Ohne den Güterichter hätte es wohl keine Einigung gegeben.

Wir haben fast ein Jahr auf den Termin beim Landesarbeitsgericht gewartet. Die Einschaltung eines Güterichters sollte viel früher geschehen.

Es war nur schade, dass wir keine Rechtsschutzversicherung hatten; eine etwas angemessenere Abstandszahlung wäre uns gegenüber gerechter gewesen; ansonsten ist dieses Verfahren eine gute Sache im Vorfeld für eine Gerichtsverhandlung.

Der Gütetermin ist zu lange; eine Verhandlung von 5,5 Stunden wird zum Schluss zäh und wenig konstruktiv.

Wir waren angenehm überrascht und dankbar für diese Art der Schlichtung.

Positiv, da es eine angenehme Diskussion war, keine Befragung.

Vielen Dank für die Mediation!

Danke für dieses Verfahren.

Da die Thematik bei unterschiedlichen Gerichten hätte behandelt werden müssen, wäre eine Einigung, wie in der Mediation erreicht, nicht möglich gewesen. Danke.

Der Richter war sehr bemüht, letztlich jedoch chancenlos.

Mit der Einigung können meiner Ansicht nach beide Seiten leben. Es hat uns ein Urteil erspart, wodurch die vertrauensvolle Zusammenarbeit weiter verschlechtert worden wäre.

Trotz Einigung ist mein Verhältnis zum Prozessgegner durch sein Verhalten auf ewig zerstört!

Mit einem dissoziierten Gegner ist keine Güteverhandlung möglich.

Kluge Mediation, Gegenseite Negativauftritt

Der Gegner hat das Verfahren verschleppt.

Kritische Anmerkungen:

Ich persönlich finde es überhaupt nicht gut, dass eine andere Richterin in den begonnenen Prozess einbezogen wird.

Ich hätte zu Wort kommen müssen, das Verhältnis zu meinem Prozessgegner ist mir in dem Moment doch egal

Der Kern der Sache blieb außen vor.

Als Sache zwar gut, aber bei keiner Einigung = vermehrter Aufwand an Zeit und Geld.

In der Sache gab es keine Einschätzung des Gerichts der Hauptsache.

Ich muss doch mein Recht verteidigen!

Ausschließlich einseitige Zugeständnisse, um Einigung zu erreichen; keine umfassenden Kenntnisse des Güterichters zu ruhendem Verfahren.

Zu geldlastiger Gütevorschlag

War kein Erörtern, sondern nur Geldabfrage - wie auf dem Viehmarkt.

Bei Streit ums Geld verliert immer der Gläubiger.

Die positive Bewertung des vorgenommenen Güterichterverfahrens beruht auf der Schlichtung der im vorliegenden Fall bestandenen ganz konkreten Emotionslage. Bei anderen gleichgelagerten Fällen - ohne diese Besonderheit - halte ich das Güterichterverfahren nicht für zweckentsprechend.

IV. Rückmeldungen der Parteien

Insgesamt freundliche Atmosphäre, allerdings zu frühe Trennung der Parteien zu Einzelgesprächen.

Schade um die vertane Zeit. Der Richter der Hauptsache sollte sich ob seiner Unfähigkeit schämen. Der Güterichter war viel zu harmlos.

Keinerlei Bereitschaft der Gegenseite für einen Kompromiss vorhanden. Daher war von Anfang an klar, dass es keine Einigung geben würde.

Schon nach kurzer Zeit wurde das Gespräch beendet, da sich der Beklagte dieser Situation nicht stellen konnte. Seinem Charakter angepasst und im lautstarken Protest verließ er mit seinem Rechtsbeistand den Raum. Der Güterichter pendelte nun zwischen zwei Räumlichkeiten hin und her. Ein Gespräch fand nicht mehr statt. Er war bestrebt, eine schnelle Einigung herbeizuführen. Er fungierte zwischen den einzelnen Räumen wie ein Unterhändler, es spielten nur noch Zahlen eine Rolle. Er zeigte zwar Verständnis für meine Situation, zumindest äußerte er sich so, wollte aber die Gegenpartei nicht weiter belasten. Ich gehe zutiefst unbefriedigt aus diesem Mediationstermin heraus und trage weiter den zu Recht bestehenden Frust mit mir rum. Ich habe die Gegenpartei mit keinem Wort beleidigt, sondern nichts als die Wahrheit gesagt, die aber wie immer beim angeblichen Vorgesetzten nicht vertragen wird. Für mich verlief der ganze Vorgang total unzufrieden ab.

Es wurde mir nicht klar, dass die Einigung rechtlich einen Vergleich darstellt, mit allen Konsequenzen. Es wurden nur Verpflichtungen für eine Seite protokolliert, sodass ein Außenstehender annehmen kann, dass nur eine Seite nachgegeben hat. Es sind Verhaltensweisen für die Zukunft protokolliert, wo man sich fragt, ob das jemals vollstreckt werden kann. Ein neuer Rechtsstreit ist programmiert, weil die juristische Ebene fehlt. Man weiß nicht, wie die juristische Ebene des Richters ist. Mediation ist zwar nett, Gericht und Mediation passen aber nicht recht zu einander. Ein Vergleich in einem Gerichtstermin hätte die Konturen geschärft und wahrscheinlich dasselbe Ergebnis erbracht. Das einzig Positive an der Sache war, dass die Gegenseite bei der Mediation persönlich erscheinen muss. Dadurch wird die Kommunikation der Beteiligten gefördert, was allein schon zur Streitbeilegung beitragen kann. In einem gerichtlichen Termin hätte sich eine Seite hinter einem Anwalt verstecken können. Ein 1. Verfahrenstermin vor dem Entscheidungsrichter mit der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Beteiligten wäre m.E. noch besser als ein Mediationsverfahren.

Den Raum fand ich zu klein. Für fünf Stunden saß ich der Person gegenüber, durch die ich geschädigt worden war. Die Person agierte laut und aggressiv, ohne dass die Richterin ihn energisch in die Grenzen gewiesen hat. Dieser Termin war traumatisierend.

Wenngleich nicht das „übliche“ Verhältnis zwischen Kläger/Beklagten und Gericht vorlag, so schwebte dennoch die Autorität des Richters unentwegt im Raum. Ich kann einschätzen, dass ich nur wegen dieser Autorität so entschieden habe, wie ich entschieden habe. Im Ergebnis dessen werde ich mich nicht noch einmal auf eine Güteverhandlung einlassen. Ich habe mich zu unfrei in meiner Entscheidung gefühlt.

Das Güteverfahren weckt die Hoffnung, dass ein lange währender Streit um die Bürgerrechte enden könnte, aber hierzu müssen beide Parteien einen gütlichen Ausgang anstreben. In unserem Verfahren waren nur wir bereit zum Entgegenkommen, die Kommune verschärfte durch rücksichtslose Vorschläge und „Erpressung“ bzw. Androhung das verhärtete Verhältnis zwischen uns. Das Resultat ist totale Enttäuschung. Der Güterichter sollte einschreiten können, wenn ersichtlich ist, dass eine Seite das kostenlose Verfahren für ihre Zwecke benutzt, wie bei uns geschehen. Die Kommune hatte von Anfang an nur die Durchsetzung ihrer Interessen beabsichtigt. Wir sollten verunsichert werden und „entweder zieht ihr mit oder es bleibt, wie es ist“. Das ist in unseren Augen Bedrohung, da der Ist-Zustand rücksichtslos und unmöglich ist. Hier hätte der Güterichter einschreiten können sollen. Da man nach 8 Jahren Streit auch psychisch total angegriffen ist und sich einen positiven Ausgang ersehnt, verursacht ein Misserfolg eine Verschlimmerung alter „Nebeneffekte“.

IV. Rückmeldungen der Parteien

Infolge der langen Dauer des gesamten Verfahrens setzte die Gegenseite Handlungen fort, die den beklagten Zustand verfestigen und die Verhandlungen erschweren.

Für mein Verständnis war unser Verfahren nicht geeignet (Streitwert 63.000 € zu hoch), auf beiden Seiten lag Kompromissbereitschaft vor, ohne den kleinsten gemeinsamen Nenner gefunden zu haben. Für Rechtsstreitigkeiten ohne nennenswerten Streitwert halte ich eine Verhandlung beim Güterichter durchaus für geeignet.

Wäre nett, wenn ich erfahren könnte, wie so ein Termin ablaufen sollte. Mir wurde so ein Verfahren unter Hinweis, wie es ablaufen soll, schon mal erklärt, war aber überhaupt nicht so.

Es wird nicht auf weitere Details eingegangen; man weiß nicht, ob die Zukunft besser wird; man hat den Eindruck, dass die Einigung über die Köpfe der Beteiligten erwirkt wird. Reden tut meist nur der Schlichter; typisch deutsche Gerichte, das Wohl des kleinen Arbeitnehmers interessiert niemanden; Hauptsache, der Fall ist schnell vom Tisch; wie soll ein Konflikt, welcher sich über Jahre hinweg aufgestaut hat, innerhalb von 20 Minuten geklärt sein???

In der kurzen Zeit war es nicht möglich, die Umstände der Situation vollständig zu erklären.

Die Verhandlungsdauer war mit 2,5 Stunden sehr kurz. Entscheidungen mussten sehr schnell getroffen werden und sind nur - für mich als Klägerin, für die Beklagten ist das anders - nicht revidierbar. Ich hätte mir mehr Bedenkzeit gewünscht. Hatte das Gefühl, dass Anwälte und Richter schnell fertig werden wollten. Telefonische Fortsetzung: Rücksprachen mit Außenstehenden wären wünschenswert. Dann könnten die endgültigen Entscheidungen wirklich während der Verhandlung getroffen werden, von beiden Seiten. So hatte ich das Gefühl, dass über meine berufliche Zukunft entschieden wurde, und ich nun nichts mehr dazu sagen kann, die Gegenseite aber schon (14-tägige Widerrufbarkeit)!

Sechs Stunden Dauer waren sehr viel, evtl. kürzer!

Aus Arbeitgebersicht sehr zeitintensiv.

Die Einschaltung des Güterichters war ein letzter Versuch wohl noch längere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, aber leider ohne Ergebnis. Das jetzt folgende Gerichtsverfahren wird vermutlich auch nicht zur Befriedung führen.

V. Rückmeldungen der Rechtsanwälte

Auch an die Prozessbevollmächtigten wurden nach jeder Güterichter Verhandlung Fragebögen ausgegeben.² 344 Fragebögen wurden zurückgesandt, davon 240 zu Verfahren mit Einigung, 104 zu Verfahren ohne Einigung. Die Rücklaufquote ist damit noch etwas höher als bei den Parteien und liegt bei ca. 40 %.

1. Anzahl und Verteilung der Rückmeldungen

Gericht	n
LAG	157
LG Gera	69
LG Erfurt	41
AG Erfurt	14
OLG	25
VG Gera	7
LG Mühlhausen	15
LG Meiningen (s. Fußn.)	0
VG Meiningen	6
VG Weimar	5
AG Bad Salzungen	5
Summe	344

Tab. 31: Rückmeldungen

2. Bewertung des Güterichterverfahrens

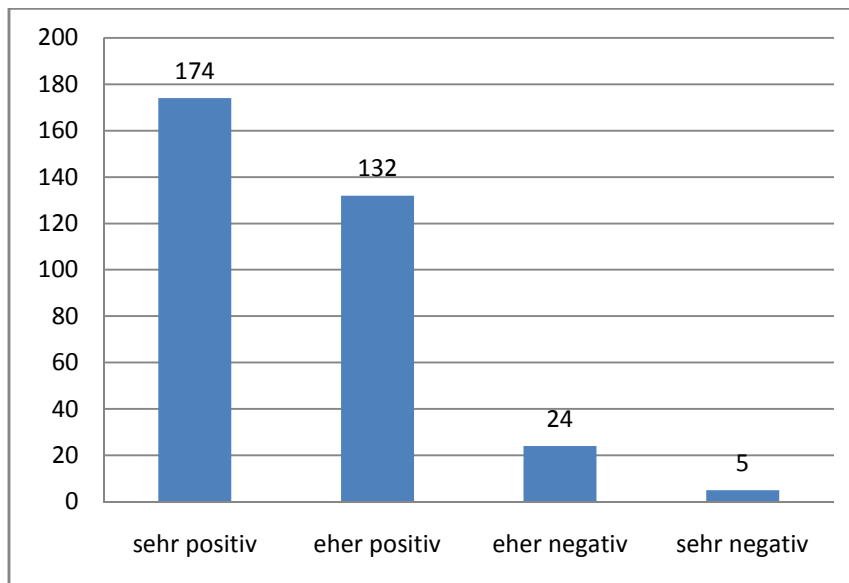
In der weit überwiegend positiven Einschätzung des Verfahrens stimmen die Rechtsanwälte voll mit den Prozessparteien überein.

	Anzahl	Prozente (gültig)	Prozente (kumuliert)
sehr positiv	174	51,9	51,9
eher positiv	132	39,4	91,3
eher negativ	24	7,2	98,5
sehr negativ	5	1,5	100,0

Tab. 32: Bewertung des Verfahrens (n = 335; 9 o.A.)

² Beim LG Meiningen offenbar unterblieben.

V. Rückmeldungen der Rechtsanwälte



Grafik 10: Gesamtbewertung des Güterichterverfahrens

Über 91 % der Rechtsanwälte bewerten das Verfahren als positiv, 52 % sogar als sehr positiv.

Auch für die Rechtsanwälte steht die schnelle Prozessbeendigung an erster Stelle der Vorzüge. Aufschlussreich ist, dass der besondere Wert des Güterichterverfahrens fast ebenso häufig darin gesehen wird, eine sonst nicht erreichbare Einigung ermöglicht zu haben. Dagegen spielt der geringere Aufwand durch die unstreitige Erledigung des Rechtsstreits nur eine untergeordnete Rolle.

	Nennungen	Prozentualer Anteil
Schnelleres Ende des Rechtsstreits	170	55,5
Geringerer Aufwand	91	29,7
Zufriedenheit des Mandanten	127	41,5
Einigung sonst nicht erreicht	155	50,7

Tab. 33: Begründung für positive Bewertung des Verfahrens (*n* = 306; über 100% wegen Mehrfachnennungen)

In den freien Anmerkungen wurde wiederholt positiv gewürdigt, dass ausreichend Zeit zur Erörterung der beiderseitigen Interessen zur Verfügung stand und dass es möglich war, die Hintergründe des Konflikts zu erörtern.

Die wenigen **negativen Bewertungen** wurden hauptsächlich mit dem höheren Aufwand, in zweiter Linie mit der Verzögerung des Rechtsstreits begründet. Mehrfach wurde von Rechtsanwälten kritisch angemerkt, dass die Teilnahme an den stundenlangen Mediationssitzungen nicht gesondert vergütet wird; dies beeinträchtigt die Akzeptanz des Verfahrens bei der Anwaltschaft.

V. Rückmeldungen der Rechtsanwälte

	Nennungen	Prozentualer Anteil
Verzögerung des Rechtsstreits	23	79,3
Höherer Aufwand	29	100,0
Unzufriedenheit des Mandanten	17	58,6
Urteil vorzugswürdig	8	27,6

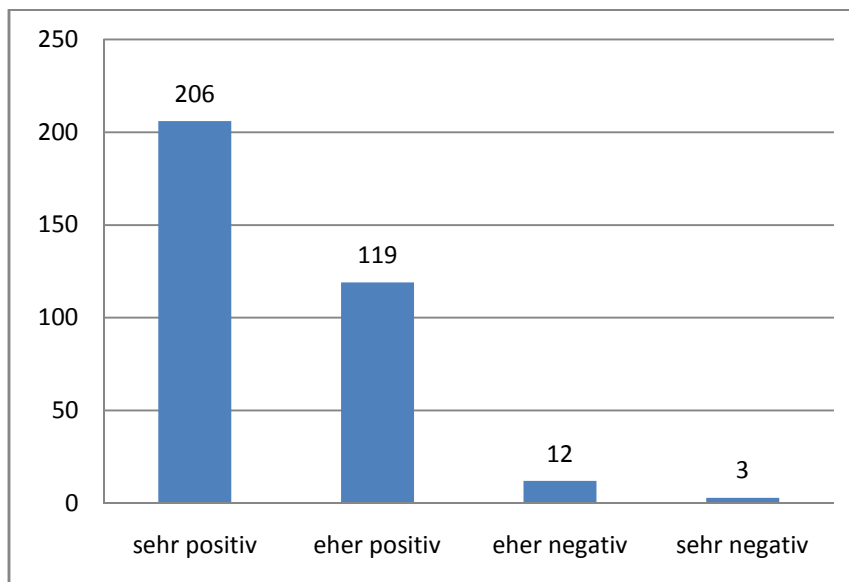
Tab. 34: Begründung für negative Bewertung des Verfahrens ($n = 29$; über 100% wegen Mehrfachnennungen)

3. Bewertung der Verhandlungsführung des Güterichters

Hierzu gab es noch mehr positive Bewertungen als von Seiten der Parteien.

	Anzahl	Prozente (gültig)	Prozente (kumuliert)
sehr positiv	206	60,6	60,6
eher positiv	119	35,0	95,6
eher negativ	12	3,5	99,1
sehr negativ	3	0,9	100,0

Tab. 35: Bewertung der Verhandlungsführung ($n = 340$; 4 o.A.)



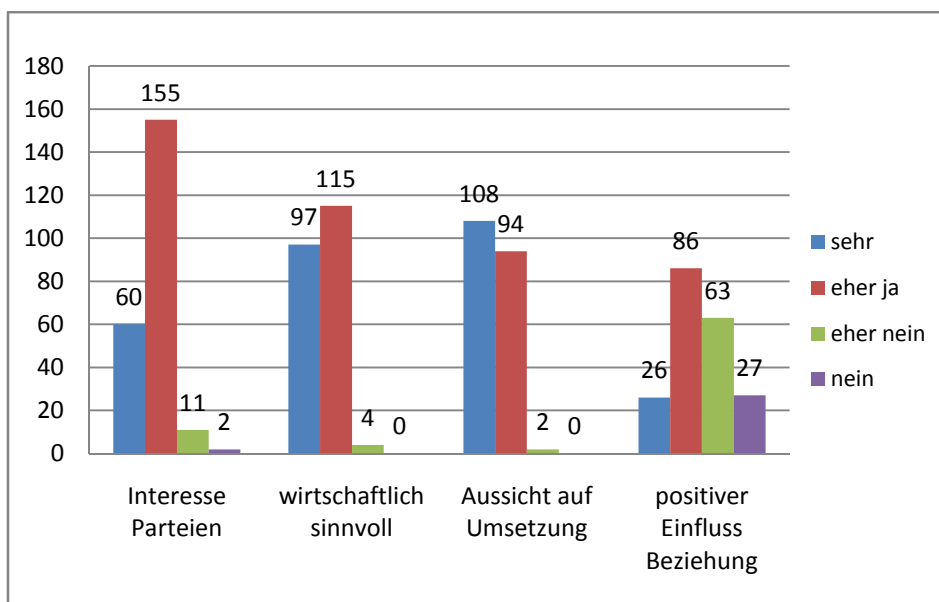
Grafik 11: Bewertung der Verhandlungsführung

4. Bewertung des Verhandlungsergebnisses

Für die überaus positive Bewertung durch die Rechtsanwälte sind vor allem Interessengerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit des erzielten Ergebnisses maßgeblich, weniger die Beziehungsförderung.

	sehr	eher ja	eher nein	nein	k. A.
Entspricht Interessen der Parteien	25,4%	64,6%	4,6%	0,8%	4,6%
Wirtschaftlich sinnvoll	40,4%	47,9%	1,7%	0	10,0%
Aussicht auf Umsetzung	45,0%	39,2%	0,8%	0	15,0%
Beziehungsfördernd	10,8%	35,8%	26,3%	11,3%	15,8%

Tab. 36: Bewertung des Verhandlungsergebnisses bei Einigung (n = 240)



Grafik 12: Bewertung des Verhandlungsergebnisses

5. Bewertung der Auswirkungen bei Nichteinigung

In noch etwas höherem Maße als die Parteien haben die Rechtsanwälte auch der erfolglosen Güteverhandlung eine positive Wirkung zugeschrieben.

Güteverhandlung trotzdem nützlich	62,5%
Güteverhandlung eher schädlich	5,8%
Keine Auswirkung auf Rechtsstreit	31,7%

Tab. 37: Auswirkungen bei Nichteinigung (n = 104)

V. Rückmeldungen der Rechtsanwälte

Worin die Anwälte den Nutzeffekt in diesen Fällen sehen, ergibt sich aus den zahlreich beigefügten Begründungen, wie z.B.

„Richter hat streitige Parteien viel näher zusammengedrückt, so dass Vergleich eventuell vor der Zivilkammer möglich ist.“

„Die Fronten zwischen den Parteien sind nicht mehr so verhärtet wie vor Einschaltung des Güterichters.“

„Die Parteien sind einer Einigung deutlich näher gekommen.“

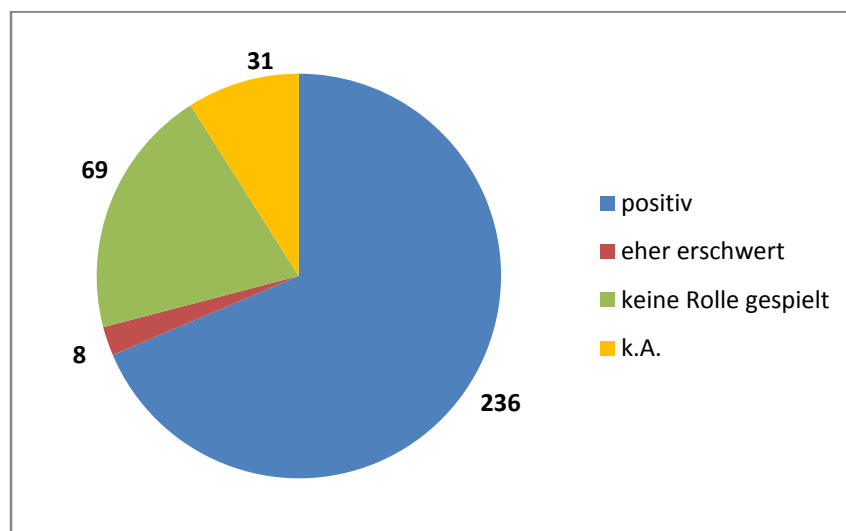
„Es kam zwar im Termin vor dem Güterichter zu keiner Einigung, allerdings haben im Ergebnis dieses Termins die Parteien nochmals unmittelbar untereinander Gespräche aufgenommen.“

6. Bewertung der Richtereigenschaft

Die Verhandlungsleitung durch einen Richter wurde weit überwiegend als positiv und bedeutsam angesehen.

Positiv	68,6%
Eher erschwerend	2,3%
Ohne Bedeutung	20,1%
Keine Angabe	9,0%

Tab. 38: Bedeutung der Richtereigenschaft (n = 344)



Grafik 13: Bedeutung der Richtereigenschaft (absolute Zahlen)

In den Begründungen dieser Einschätzung kehrt immer wieder, dass der Güterichter aufgrund seiner Unabhängigkeit, Kompetenz und Erfahrung bei den Parteien besonderes

Vertrauen und Respekt genießt, wie sie einem nichtrichterlichen Vermittler niemals entgegengebracht würden.

Einige charakteristische Beispiele:

„Für meine Mandantin war die Autorität kraft des Richteramts wesentlich für die Einigungsbereitschaft.“

„Die Einschätzung der rechtlichen Lage sowie die Stellung des Richters (Arbeitsrechtler, LAG) erleichtern ein Übereinkommen der Parteien.“

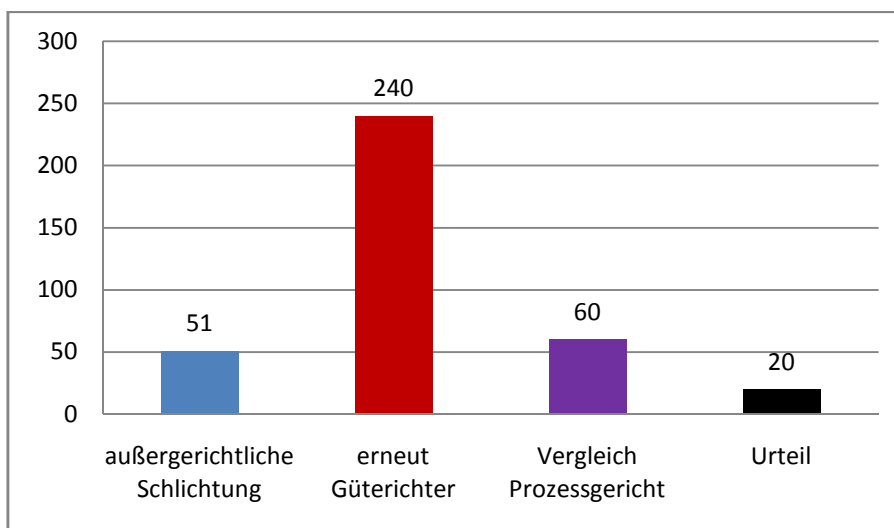
„Weil die Streitschlichterrolle von einem Richter wahrgenommen wird, besteht abstrakt erhöhtes Vertrauen in Neutralität und Ausgewogenheit.“

7. Verfahrenswahl bei gleichartigem neuem Rechtsstreit

Die Antworten auf die Frage, welches Verfahren der Anwalt seinem Mandanten bei einem neuen, gleichartigen Rechtsstreit empfehlen würde, brachten noch deutlicher als die Antworten der Parteien eine Bevorzugung des Güterichterverfahrens zum Ausdruck: rund drei Viertel der Anwälte würden wieder dieses Verfahren wählen. Die Aufgeschlossenheit gegenüber außergerichtlichen Formen der Konfliktlösung ist bei den Rechtsanwälten aber deutlich geringer ausgeprägt als bei ihren Mandanten.

	Anzahl	Prozente
Güterichter	240	74,5
Vergleich bei Prozessrichter	60	18,6
Urteil	20	6,2
Außergerichtliche Schlichtung oder Mediation	51	15,8

Tab. 39: Künftige Verfahrenswahl (n = 322; 22 o.A.; über 100% wegen Mehrfachnennungen)



Grafik 14: Künftige Verfahrenswahl

8. Anmerkungen

Auch auf den Anwaltsfragebogen finden sich zahlreiche allgemeine Bemerkungen zur Einschatzung des Guterichterverfahrens. Sie sind stark durch die Erfahrungen aus miterlebten Guterichter Verhandlungen gepragt, geben jedoch in ihrer Vielzahl ein anschauliches Bild von der – durchaus nicht einheitlichen, im Wesentlichen aber sehr positiven Bewertung dieses Verfahrens durch die Anwaltschaft wieder.

a) Zum Verfahren im Allgemeinen

Moglichkeit, die Hintergrunde zu erornern, hohere Befriedungsfunktion

Positiv: ungezwungene Atmosphere

Ermoglicht Klarung der Positionen

Einbeziehung nicht rechtshangiger Angelegenheit und Beendigung der Auseinandersetzungen der Parteien insgesamt

Chance, auch die personlichen Differenzen der Parteien zu schlichten

Generelles Ziel: Streitschlichtung und Eroffnung von Zukunftsperspektive bei streitenden Unternehmen (Fortfuhrung der Geschäftsbeziehung)

Ausreichend Zeit zur Erornung der beiderseitigen Interessen

Mehr Zeit fur die Erornung, als ublicherweise im Gutetermin

Regelmaig erfolgt Einigung und schnelle Beilegung des Streites

Ausfuhrliche Erornung im Streitgesprach

Es konnen die Beteiligten personlich ihre Standpunkte umfassend darstellen.

Vorteil: Sachverhaltsklarung

Ausreichend Zeit zur Erornung

Freie Ausfuhrungen des Klagers besser moglich als in mundlicher Verhandlung.

Positiv: Einbeziehung weiterer Problemkreise

Es werden Probleme in dem Bereich auerhalb des Rechtsstreits mitgeklart.

Aufklarung der Motive fur den Streit

Es kann mehr geklart werden, als mit der Klage gerichtshangig gemacht wurde.

Positiv, weil eigene Klarung

Verhilft den Parteien und dem Umfeld zu Einsichten.

Angenehme Atmosphere, Parteien sitzen sich gegenuber und konnen sich direkt anreden.

Getrennte Verhandlungen; lockere und entspannte Atmosphere; nicht nur streitgegenstandliche Dinge konnen angesprochen werden.

Neben dem Formaljuristischen hat die Mandantin die Chance, auch sonstige Beweggrunde und Gefuhle einzubringen.

Gute Gesprachsatmosphere, kein Zeitdruck

Ungezwungene Atmosphere - es werden auch Punkte erornert, die rechtlich unerheblich, fur den Mandanten aber wichtig sind.

Offenes Gesprach moglich

Die Mandanten konnen fern von juristischen Argumenten ihre Sicht der Dinge schildern.

V. Rückmeldungen der Rechtsanwälte

Mandant erhält das Gefühl, es beschäftigt sich jemand wirklich mit seinen Problemen, seiner Motivation.

Positiv: Zeit, gesamte Situation

Die Parteien haben mehr Gelegenheit, ihre Positionen zu vermitteln.

Angenehme Atmosphäre, kein spürbarer Zeitdruck; Suche nach einer einvernehmlichen Lösung im Vordergrund.

Durch Einzelgespräche kann Interessenlage abgesteckt und im Ergebnis besser berücksichtigt werden.

Sehr angenehme Atmosphäre

Angenehme Atmosphäre, Parteien müssen miteinander reden

Ausreichend Zeit

Gute Atmosphäre

Angenehme Räumlichkeiten, Verhandlungsführung

Angenehme Atmosphäre, erfahrener Richter

Sehr angenehme Atmosphäre

Entspannte Atmosphäre, konstruktives Gespräch zwischen den Gegnern, kein Zeitdruck

Neutrale, nicht gerichtlich geprägte Atmosphäre

Angenehmes Umfeld, Zeit, Argumente auszutauschen

Vertieftes Eingehen auf die Probleme und die Möglichkeit nach den Ursachen zu forschen, ohne sich starr an die Anträge oder Gesetze halten zu müssen.

Da die Möglichkeit für die Parteien bestand, außerhalb sachlicher Erwägungen und ohne Zeitdruck zu verhandeln, konnte eine Einigung erzielt werden

Es konnte ohne Zeitdruck verhandelt werden.

Kein Zeitdruck

Güterichter kann als Dritter besser zwischen den Positionen vermitteln als die Beteiligten

Entspannte Atmosphäre, auf deren Basis eine Einigungsfindung schneller möglich wird

Positives Verhandlungsklima

Ausreichend Zeit, um die Probleme und Hintergründe zu besprechen

Vorteil: offenere Haltung der Beteiligten

Angenehme Atmosphäre und konstruktive Gespräche

Kein Zeitdruck, z.T. getrennte Besprechung mit den Parteien

Es wird der gesamte Sachverhalt, der dem Rechtsstreit zugrunde liegt, erörtert und nicht nur Rechtsfragen.

Ermittlung der Positionen ohne den konkreten Bezug zu rein rechtlichen Fragen.

Ermöglichte sachliche Diskussion außerhalb zivilprozessualer Zwänge

Jenseits prozessualer Vorgaben/Regelungen werden die Interessen der Parteien mehr in den Mittelpunkt gerückt.

Sachlich, ruhige Kompetenz; entspannte Atmosphäre; genügend Zeit.

Man kann das rechtliche Wissen nicht anbringen und hat faktisch die Position eines Notars.

Durch die getrennte Befragung hat jede Seite das Gefühl, ernst genommen zu werden.

Der unmittelbare Gedankenaustausch zwischen den Parteien wird befördert.

V. Rückmeldungen der Rechtsanwälte

Erstmals Gelegenheit, dass beide Parteien ihre Standpunkte ohne Gegenrede darlegen konnten; Schaffung eines konstruktiven Kommunikationsklimas.

Entspannte Atmosphäre, nicht ein Gerichtssaal; Klärung auch über den Rechtsstreit hinausgehender Probleme zwischen den Parteien.

Sachverhalt kann unter Berücksichtigung der Interessenlage der Parteien besser aufgeklärt werden.

Möglichkeit, mit Parteien gesondert zu sprechen (in Abwesenheit des Gegners) fördert gütliche Einigung.

Positiv, da den Parteien auf nachvollziehbare Art und Weise die Einigungsmöglichkeit dargelegt wird.

Versuch der Realisierung einer von den Parteien gemeinsam erlangten Problemlösung in einer konzentrierten, aber trotzdem gelösten Atmosphäre.

Mehr Freiraum für sachliche Erörterungen

Entspannte Atmosphäre ist Einigung förderlich.

Ausreichend Zeit zur umfassenden Behandlung

Anderer Richter, unjuristischere Herangehensweise, umfänglich lösungsorientiert

Vermittelnde neutrale Rolle des Güterichters

Jeder hat ausreichend Zeit, seine Positionen und Interessen darzulegen.

Es ist von Anfang an klar, dass keine rechtlichen Argumente ausgetauscht und abgewogen werden, sondern nur die gegenseitigen tatsächlichen Interessen.

Vorsitzender Richter ist zukunftsorientiert, nicht vergangenheitsbezogen; kein Zeitdruck.

Vorgehensweise über Einzelgespräche sinnvoll, Atmosphäre und Stimmung wirken sich positiv auf die Parteien aus.

Positionen werden auch über den bekannten Sachverhalt hinaus dargelegt.

Offene und getrennte Beratungen, kein enger Zeitrahmen, sind positiv

Unbeteiligter Mediator trägt zur Versachlichung des Streits bei.

Wirtschaftliche und sachbezogene Argumente stehen im Vordergrund; kein Verlieren in juristischen „Spitzfindigkeiten“

Ungezwungenes Reden!

Positives Gesprächsklima

Genügend Zeit, um alle Probleme zu erörtern.

Mehr Zeit; getrennte Gespräche der Parteien mit Güterichter.

Verhandlung ohne Zeitdruck und ohne den Druck einer gerichtlichen Entscheidung.

Parteien haben Eindruck, dass ihre Interessen besonders berücksichtigt werden.

Die Parteien können unjuristisch andere Probleme gleich mit klären.

Es werden unjuristische Probleme besprochen, um selbige zu lösen.

Es werden grundlegende Dinge angesprochen.

Es werden nicht am Verfahren Beteiligte einbezogen.

Gelöstere Umgebung: Einwirkung des Richters in der Verhandlungsleitung; Struktur des Verfahrens.

Gewisse Drucksituation entstanden.

V. Rückmeldungen der Rechtsanwälte

In Nachbarschaftsstreitigkeiten und bei Problemen innerhalb der Familie (nicht FamFG) ist eine Güteverhandlung sinnvoll.

Sehr zu empfehlen

Positiv war zu bewerten, dass den Parteien ausreichend Bedenkzeit eingeräumt wurde und der Güterichter intensiv vorbereitet war; solange diese Voraussetzungen gewährleistet sind, ist die Qualität eines derartigen Verfahrens höher zu bemessen als bei einer normalen Gerichtsverhandlung.

Im hochstreitigen Fall mit evtl. weiteren Nebenkriegsschauplätzen würde ich eine Mediationsverhandlung vor dem Güterichter in jedem Fall wieder wählen. Wenn die Parteien nicht emotional verbunden sind, dann eher nicht.

Das Güteverfahren sollte möglichst frühzeitig im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens eingeführt werden, z.B. nach Eingang der Klageerwiderung.

M.E. ist die Güteverhandlung zwar für bestimmte Rechtsgebiete, z.B. Familienrecht, zielführend. In anderen Bereichen sehe ich keine Vorteile gegenüber Vergleichsverhandlungen beim Prozessgericht. Im Gegenteil. Die Parteien selbst haben eine viel zu breite Plattform zur Selbstdarstellung und sind ohne eindeutige rechtliche Hinweise des Richters weniger vergleichsbereit.

Güterichterverfahren halte ich neben dem arbeitsgerichtlichen Gütetermin in komplizierten Streitigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art für äußerst sinnvoll, da beim arbeitsgerichtlichen Gütetermin keine ausreichenden zeitlichen Möglichkeiten für derart intensive Vergleichsgespräche bestehen.

Das Güterichterverfahren fängt zum Teil die schwache Rechtsstellung des Bürgers vor den Verwaltungsgerichten ab; dies fördert das Verhältnis Bürger - Staat. Der Nachteil: Als Anwalt nur gegen Honorarvereinbarung machbar.

Das Modellprojekt ist sehr zu begrüßen, die Mediation sollte fester Bestandteil der Thüringer Arbeitsgerichtsbarkeit werden.

Es war mein fünftes Mediationsverfahren und hat wie in den vergangenen Verfahren bestätigt, dass man nur so zum eigentlichen Kern eines Streits vordringen und den Streit nachhaltig lösen kann.

Wir haben sehr gute Erfahrungen mit Mediationsverhandlungen bei den Gerichten und raten dem Mandanten stets zu.

Eine durchaus positive Erfahrung.

Erwartungen wurden übererfüllt.

Das war mein erstes Verfahren vor dem Güterichter. Ich stand dieser Einrichtung bislang äußerst skeptisch gegenüber. Mit dem Verfahren habe ich mich nur wegen der schwierigen Psychostruktur der Mandantin eingelassen. Ich wurde äußerst positiv überrascht.

Macht m.E. nur Sinn, wenn auf beiden Seiten auch verständige, erfahrene Prozessvertreter sind, die einen Vergleich richtig einschätzen können.

Wenn von Seiten aller Beteiligten kein Einigungswille besteht, kann der Güterichter auch bei größten Bemühungen kein Ergebnis erreichen.

In vergleichbar geeigneten Fällen würde ich wiederum die Einschaltung des Güterichters empfehlen. Insoweit habe ich bislang überwiegend positive Erfahrungen mit dem Streitschlichtungsinstrumentarium gemacht (kürzlich konnte ein ebenfalls prozessual lediglich aufwendig zu lösender Zivilrechtsstreit in Bayern durch eine Güterichterverhandlung erfolgreich beigelegt werden).

Sinnvoll ist insbesondere die getrennte Beratung mit den Parteien.

Insgesamt positiv, wenn kurzfristige Terminierung und Sachverhalt genügend Raum für Einigung bietet.

V. Rückmeldungen der Rechtsanwalte

Wenn ein Vergleich moglich ist, versucht man es in der Regel schon vor dem Prozessgericht. Die Mediationsebene ist jedoch eine ganz andere, insbes. Wenn es neben dem Prozessstoff weitere Probleme gibt.

Verfahrenswahl abhangig von der Sach- und Rechtslage und von den Parteien.

Gut gemeinter Ansatz, aber nur bei stringenter Fuhrung der Kontrahenten; „gut, dass wir druber gesprochen haben“ alleine reicht nicht aus.

Ein Versuch, mehr aber nicht.

Der Erfolg der Mediation steht und fallt mit der Kompetenz des Guterichters!

Bei dem Guterichterverfahren handelt es sich um eine fur bestimmte Verfahren sehr sinnvolle Losung zur schnelleren und wirtschaftlichen Beendigung und bietet auch die Moglichkeit, uber den Tellerrand hinaus Probleme der Parteien zu erornern und zu losen.

Trotz der durchweg positiven Erfahrungen in diesem auergerichtlich schon seit Jahren festgefah- renen Rechtsstreit durfte zu konstatieren sein, dass sich nur ausgewahlte Verfahren fur den Gute- richter eignen, dies aber insbesondere dann, wenn zwischen den Parteien uberdurchschnittlich emotionale Beziehungen bestehen, wie z. B. gesellschaftsrechtliche oder erbrechtliche Streitigkei- ten.

Guterichterverfahren sollten bei Streitigkeiten vorrangig Anwendung finden, bei denen es in erster Linie nicht um Zahlungsstreitigkeiten geht. Bei diesen spielt die Rechtsauffassung eine erhebliche Rolle. Generell geeignet ist das Verfahren fur Nachbarschaftsstreitigkeiten.

Besonders im Beschlussverfahren ist das Guterichterverfahren sinnvoll. Dem Betriebsrat kann man das aber nur empfehlen, wenn vorher Klarheit und Rechtssicherheit besteht, auch fur Betei- ligte Rechtsanwalte, dass der Arbeitgeber die Kosten evtl. zusatzlich ubernimmt.

Eine pauschalierte Empfehlung kann es nicht geben: Die aus Sicht des Verfassers ubertriebene Formalisierung des deutschen Arbeitsrechts erschwert generell das Fuhren von zielfuhrenden Konfliktlosungsgesprachen.

Empfehlung an Mandanten immer situationsabhangig.

Empfehlung hangt von den Umstanden ab.

Es kommt immer auf die Beteiligten an.

Verfahren sollte unbedingt beibehalten werden.

Unbedingt Beibehaltung und Ausbau der gerichtlichen Mediation!

Ich finde es gut, dass es diese Moglichkeit gibt!

Gerichtliche Mediation muss beibehalten werden.

Kritische Anmerkungen

Falsche Erwartungshaltung der Richter; das Ausklammern aller juristischen Aspekte ist nicht ziel- fuhrend.

Guteverfahren wird zum „Verbrennen“ gegnerischer Argumente genutzt!!!

Der Rechtsstreit wurde zwar schneller beendet, allerdings ist die Verfahrensdauer der Prozesse nicht zu rechtfertigen und auch nicht nachvollziehbar zu erklaren - bei rucklaufigen Eingangszah- len!

Instanzen neigen immer mehr dazu, voraussichtlich umfangreiche und juristisch schwierig gelagerte Falle erst einmal dem Guterichter zuzufuhren, in der Hoffnung auf wundersame Erledi- gung.

Güte-/ Mediationsverfahren sind abzulehnen! Sie werden oftmals, rein taktisch und aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung zum „Verbrennen“ von Argumenten und Sachverhalten verwendet.

Das Verfahren ist unnötig. Die dort geführten Verhandlungen hätten auch vor dem erstinstanzlichen Gericht geführt werden können.

b) Zur Einbindung in das Gerichtsverfahren, Richterstatus

Für Mandanten kein Unterschied. Es wurde ja bei Gericht verhandelt und nicht außerhalb.

Parteien beharren auf ihrem Recht und wollen das einem Richter gegenüber darlegen.

Ohne diese Verhandlung mit ihrer speziellen Methodik wäre eine Einigung nie zustande gekommen.

Erhöht Bereitschaft zur Einigung

Bewirkt professionelle, zielgerichtete und kompetente Verhandlungsführung.

Parteien fühlten sich verpflichtet, zu reden und mitzumachen.

Autorität des Güterichters höher als eines sonstigen Mediators

Amtsbonus

Höhere Autorität des Gerichts

Offizieller Charakter; Einreichung einer Klageschrift hat Ernsthaftigkeit dokumentiert und Prozess in Aussicht gestellt.

Da die Autorität des Gerichts und die mit einer kontradiktorischen Entscheidung verbundenen Nachteile immer im Raum bleiben.

Das liegt an der angenehmen Autorität des Richters.

Höhere Akzeptanz beim Gegner

Außergerichtlich war die Gegenseite nicht gesprächsbereit

Es war kein allgemeines Palaver; der Mediator hatte nicht nur aufgrund seines Titels, sondern auch und vor allen Dingen wegen seines Auftretens Erfolg.

Akzeptanz des Ergebnisses

Respekt vor Gericht

größere Akzeptanz

Mediator hat dadurch Autorität

Anderenfalls wäre ein derartiges Ergebnis nicht erreicht worden.

Autorität und Kompetenz des Richters waren entscheidend.

Standpunkte der Parteien waren verfestigt.

Anwesenheit und Leitung eines neutralen, außenstehenden Juristen

Hohe Akzeptanz der Mediation beim Richteramt

Für meine Mandantin war die Autorität kraft des Richteramts wesentlich für die Einigungsbereitschaft.

Derartig intensive Gespräche wären sonst nicht erfolgt.

Vorab keine außergerichtliche Einigung möglich.

Größere Akzeptanz der Parteien

Autorität des Richters

V. Rückmeldungen der Rechtsanwältinnen

Verbindlichkeit für beide Parteien

Weil Rechtsstreit befördert wurde

Die Einschätzung der rechtlichen Lage sowie die Stellung des Richters (Arbeitsrechtler, LAG) erleichtern ein Übereinkommen der Parteien.

Die Argumentation durch einen fachlich ausgewiesenen Mediator wird durch die Partei angenommen.

Außergerichtliche Versuche gescheitert

Autorität des Richters

Sachverstand des Mediators; Autoritätsvermittlung durch gerichtliche Ladung; Akzeptanz

Richterliche Fachkenntnis und Autorität

Weil die Streitschlichterrolle von einem Richter wahrgenommen wird, besteht abstrakt erhöhtes Vertrauen in Neutralität und Ausgewogenheit.

Es wurde von den Parteien entsprechender Respekt entgegen gebracht.

Den Parteien war der Ernst der Situation bewusst, was auch die innere Zugeständnisbereitschaft verstärkte.

Unparteilichkeit des Richters

Die Parteien haben sich m. E. unter der gerichtlichen Autorität eher auf ein Gespräch, das zuvor erfolglos gesucht wurde, eingelassen.

Hohe Akzeptanz des Mediators und Kostenneutralität

Glaubwürdigkeit, neutraler Schlichter

Problemerkennung

Außergerichtlich wäre eine Einigung nicht möglich gewesen.

Sachlichkeit der Moderation

Der Mediator, der mit der „richterlichen Autorität“ versehen ist, kann bei solchen Beteiligten, die eher auf die Couch des Psychiaters gehören, eher etwas ausrichten als ein außergerichtlicher Mediator.

Höhere Akzeptanz des Mediators als wenn ein "bezahlter" Mediator auftritt.

Es gibt noch Achtung vor dem Gericht.

Da somit eine unabhängige Person beiden Seiten zugehört hat und alle Fakten auf objektiver Ebene bringen konnte, als Basis des weiteren Verhandeln.

Ohne Richter als neutrale, aber respektgebietende Instanz nicht möglich.

Glaubwürdigkeit eines Richters

Die Vergleichsbemühungen des Gerichts waren zuvor gescheitert. Die Moderation eines Richters hat die Einigung ermöglicht.

Leitende Funktion des Richters.

Durch eine dritte Stelle, welche staatliche Gewalt verkörpert, wurden die Verhandlungen erleichtert.

Autorität des Gerichts und des Vorsitzenden

Anerkannte Autorität des Mediators

Weil die Richterin von den Parteien als neutrale Instanz angenommen wird und aus diesen Gründen ihre Vorschläge akzeptiert wurden.

Höhere Autorität

V. Rückmeldungen der Rechtsanwälte

Erst im Güterichtertermin fügte es sich, dass sowohl die beteiligten Prozessbevollmächtigten wie auch die Güterichterin sich mit dem notwendigen Respekt begegneten. Begünstigend war zweifelsfrei auch, dass Prozessbevollmächtigte und Gericht schon ca. 20 Jahre Erfahrung im Umgang miteinander hatten und eine allseitige Vertrauensbasis vorhanden war. Das schlussendlich zu Tage getretene Ergebnis des Güterichtertermins entsprach im Wesentlichen den Überlegungen, welche die Prozessbevollmächtigten bereits in einem früheren Prozesstadium ausgetauscht hatten, welche aber ohne Zutun des Gerichts mit ziemlicher Sicherheit nicht zu einem Abschluss geführt hätten, die Autorität einer Gerichtsperson erscheint zumindest dem Verfasser nicht verzichtbar.

Juristischer Hintergrund führte dazu, dass Güterichter die Gespräche auf einen sinnvollen Vergleich „kanalisieren“ konnte.

Große Akzeptanz, da Richter höhere Glaubwürdigkeit besitzt.

Respekt der Mandanten vor dem Richter und dessen Ausführungen.

Höhere Autorität des Güterichters

Rechtliche Kompetenz des Mediators

Die Verfahrensdurchführung/ -leitung durch einen Richter als objektiven Dritten mit allgemein anerkannter Autorität hat in kurzer Zeit zu produktiven Vergleichsgesprächen geführt, die zuvor durch die rechtsanwaltlichen Vertreter nicht herbeigeführt werden konnten. Dabei wird der Respekt vor dem Gericht auch eine Rolle gespielt haben.

Die gerichtliche Autorität war hilfreich.

Weil den Beteiligten klar war, dass die Abreden verbindlichen Charakter haben.

Mit richterlichem und juristischem Sachverstand die praktischen Fragen und Probleme kanalisiert, ohne die reinen Rechtsfragen im Vordergrund.

Das Ergebnis orientierte sich auch an den rechtlichen Gegebenheiten/Aussichten.

Glaubwürdigkeit eines Richters

Schnelle Erledigung des Rechtsstreits

Durch die Professionalität des Richters und strategisch gute Lenkung der Gespräche wurden keine weiteren „Mauern“ eingerissen.

Fachkompetenz

M.E. ist das Güterichterverfahren eine sinnvolle innovative Einrichtung, die insbesondere dann hilft, wenn Parteien der Schlichtung durch ein Gericht als Autorität bedürfen.

Ich empfinde den Umstand, über einen Güterichter ein Gespräch zu bekommen, als sehr positiv.

Insgesamt kann das Verfahren vor dem Güterichter als sinnvoll und positiv erachtet werden.

Eine Verhandlung beim Güterichter ist einer umfangreichen Mediation vorzuziehen, da nach meiner Erfahrung allein die Tatsache, dass ein Richter und kein (normalerweise parteilicher) Rechtsanwalt die Verhandlung führt, sehr positiv wirkt.

Außergerichtliche Schlichtung/Mediation birgt m.E. die Gefahr, dass die Rechtslage der Parteien überdimensional verdrängt wird und deshalb solche Ergebnisse mental entstehen, die im Ergebnis rechtlich außerhalb der Rechtslage liegen und das Rechtssystem schädigen.

Kritische Anmerkungen

Die Einschaltung des Güterichters bewerte ich negativ, weil es meines Erachtens eigentlich so sein sollte, dass Rechtsanwälte willens und in der Lage sein sollten, Güteverhandlungen bzw. Schlichtung oder Mediation selbst durchzuführen. Dies müsste in der Ausbildung und auch in den beruf-

V. Rückmeldungen der Rechtsanwälte

rechtlichen Fragen der Rechtsanwälte viel stärker berücksichtigt werden, weil dadurch erheblicher Aufwand für Gerichtsverfahren gespart werden kann. Dass es Güteverfahren bei Gericht geben muss, ist eigentlich ein deutliches Zeichen dafür, dass die Anwaltschaft scheinbar nicht willens und in der Lage ist, außergerichtliche Streitbelegungen zu erreichen. Persönlich ziehe ich es durchaus vor, ein Gerichtsverfahren erst dann einzuleiten, wenn sämtliche Möglichkeiten, die Sache außergerichtlich zu klären, ausgelotet sind. Dieses Gerichtsverfahren sollte dann auch durch Urteil entschieden werden, eine vergleichsweise Klärung käme meines Erachtens nur noch in Ausnahmefällen in Betracht.

Richterliche Autorität hat eher erschwert!

Nützlich bei Streitigkeiten, wo persönliche Dinge zunächst bedeutsamer erscheinen als wirtschaftliche Erwägungen; müsste aber in der obligatorischen Güteverhandlung am ArbG stattfinden aus Zeitgründen: 3,5 Stunden Verhandlung + Fahrt nach Erfurt sind wirtschaftlich für Rechtsanwälte nur schwer machbar.

Problem ist, dass Rechtsanwälte keine Gebühren für zusätzlichen Zeitaufwand erheben können. Dies führt zu mangelnder Akzeptanz in der Anwaltschaft.

Problem ist die fehlende Kostenerfassung für Rechtsanwälte. Das bedeutete in diesem Fall 6 Stunden ohne Gebührentatbestand. Das geht nicht und führt zu Ablehnung unter Rechtsanwälten.

Problem für die Rechtsanwälte ist die fehlende gebührenrechtliche Erfassung. Ein in der Regel zeitaufwändiger Einsatz wird in keiner Weise honoriert. Führt zu Ablehnung bei Rechtsanwälten.

Die anwaltliche Vergütung ist nicht geregelt. Niemand bezahlt den doch erheblichen zusätzlichen Aufwand!

Wie wird das vergütet? RVG-Regelung fehlt. Führt zu Ablehnung bei den Rechtsanwälten.

Das Verfahren muss unbedingt gebührentechnisch für Rechtsanwälte erfasst werden.

Da die Tätigkeit vor dem Güterichter nicht vergütet wird, würde ich eine zukünftige Verhandlung ablehnen.

Problem ist die RA-Vergütung, kein Gebührentatbestand. Die Sitzung hat mit An- und Abreise mehr als fünf Stunden gedauert. Wer bezahlt das?

Hauptkritikpunkt ist Fehlen zusätzlicher RA-Vergütung, die Richter des LAG halten sich Berufungen vom Tisch.

eine gut vorbereitete Güteverhandlung durch das Prozessgericht ist aus meiner Sicht einer Verhandlung beim Güterichter vorzuziehen, da die Darstellung der Erfolgsaussichten durch das Prozessgericht eine gütliche Einigung zusätzlich befördern kann.

Das ArbG hat fast einen Monat zugewartet, bis das Verfahren weitergegeben wurde. Bis zur Terminierung des LAG dauerte es dann nochmals sechs Monate.

Die Anberaumung des Termins zur Güteverhandlung muss noch schneller gehen.

Da der Güterichter die Parteien nicht auf bestehende rechtliche Risiken ihrer Position hinweist, wird die Vergleichsbereitschaft nicht erhöht. Einzig der Umstand, dass der Gütetermin beim LAG sehr kurzfristig stattfand, wohingegen die normale Verhandlung 1,5 Jahre auf sich warten lässt, ist positiv. Eine Beschleunigung der Terminierung vor dem Prozessgericht ist besser und vorzugswürdig.

Das Verfahren ist zeitlich sehr ausführlich - 3,5 Stunden. Bedauerlich wäre es, wenn künftig arbeitsgerichtliche Güteverhandlungen nur noch in Erfurt stattfänden.

Sollte das Güterichterverfahren nicht vor allem im Familienrecht zur Anwendung kommen?

V. Rückmeldungen der Rechtsanwalte

Wenn sich die ordentlichen Gerichte mehr bemuhren wurden, konnte dort ein gleiches Ergebnis erzielt werden. Aufgrund des ungleichen Einsatzes der Guterichterin und der bisher mit der Angelegenheit befassten Richter kann ein Vergleich m.E. nicht gezogen werden.

Es wurde bewusst der Streitwert hoher bewertet, weil am sonst zustandigen Amtsgericht keine Mediation moglich gewesen ware.

Eine *auergerichtliche* Mediation wird von den Parteien nicht akzeptiert, die Unabhangigkeit des Mediators kann nicht „verkauft“ werden.

c) Zur Verhandlungspraxis des Guterichters

Die Guterichterin hat die Verhandlungen brillant gefuhrt.

Es bestand ausreichend Zeit zur Diskussion und Klarung (4,5 Stunden); hervorragende Verhandlungsfuhrung des Guterichters

Ist sehr einfuhlsam und neutral gewesen sowie konstruktiv

Der Guterichter hat sein Bestes gegeben!

Sehr entspannte und interessenorientierte Herangehensweise

Guterichter ging auf Mandanten ein.

Gut geschult hat der Richter sein moglichstes getan und die eigentlichen Probleme gut herausgearbeitet.

Guterichter hat die Angelegenheit sehr gut abgewickelt.

Sachliche, ruhige und neutrale Gesprachsfuhrung

Er nahm sich Zeit.

Sehr freundliche und kompetente Vorgehensweise des Richters.

Guterichter konnte sehr gut auf die einzelnen Belange der Parteien eingehen und diese gezielt leiten und hat es verstanden, die aufgeheizten Gemuter immer wieder zu beruhigen.

Sachlich, auf einen positiven Ausgang (Vergleich) gerichtet, da eine Darstellung der Situation erfolgte, vor der beide Seiten bei Nichteinigung stunden.

Guterichter verstand es, angenehme Atmosphere zu schaffen, Verstandnis fur beide Parteien zu zeigen und Vorteile gutlicher Regelung Mandanten klar zu machen.

Sachlich und einfuhlsam

Es wurde umfassend auf samtliche Probleme aus dem Arbeitsverhaltnis eingegangen und mit beiden Parteien getrennt die Probleme besprochen und nach einer Gesamtlosung gesucht.

Ist sicher vom Richter abhangig.

Der Guterichter hat einen vollig verfahrenen Rechtsstreit aufgelost.

Angenehmes Ambiente, gut vorbereiteter Guterichter

Guter Richter

Auf komplexe Problemstellung wurde gezielt eingegangen.

Sehr zeitintensive Auseinandersetzung mit den Vorstellungen jeder Partei. Auerst einfuhlsame Vorgehensweise zur Befriedung der Mandanten, ohne dass eine Partei „das Gesicht verliert“.

Optimale Verhandlungsfuhrung durch die Guterichterin

Hohes Engagement, hohe Sensibilitat

Konsequente nichtjuristische Erorterung unter rein wirtschaftlicher Situationsbeurteilung

V. Rückmeldungen der Rechtsanwalte

Angenehme Atmosphare, Richter sehr gut fur dieses Verfahren geeignet

Verbale Auseinandersetzungen (Streit) wurden vermieden; sachliche Diskussion

Der Guterichter war sehr bemuhrt, die Interessen beider Parteien zu berucksichtigen und hat einen eigenen Vergleichsvorschlag entwickelt.

Durch telefonische Vorklarung erhebliche Beschleunigung

Professionelle Verhandlungsfuhrung durch Richterin, Einfuhrung etwas langatmig

Der Guterichter kannte den Akteninhalt sehr genau; meines Erachtens das A und O einer erfolgreichen Vermittlung; ferner legte er eine professionelle und gute „Pendeldiplomatie“ an den Tag.

Konflikt wurde auf der auslosenden Befindlichkeitsebene gefuhrt und gelost.

Kluge Verhandlungsstrategie; sehr einfuhlsam

Der Guterichter hat mit Geschick eine sonst nicht mogliche Einigung herbeigefuhrt

Der Guterichter hat sich viel Zeit fur Einzelgesprache genommen (zwei Termine) und hat der durchaus schwierigen Mandantin das Gefuhl vermittelt, sie ernst zu nehmen.

Angenehme Atmosphare, sehr besonnener und vertrauenswurdiger Guterichter

Richter nahm sich Zeit fur beide Parteien, vorab getrennte Befragung

Die Richterin hat sich sehr engagiert.

Gute Verhandlungsfuhrung und ausfuhrliche Erorterung; konsequenter Aufbau

Sehr sachliche und konzentrierte, strukturierte Termins- und Gesprachsfuhrung

Der Richter hat das Verfahren der spezifisch arbeitsrechtlichen Problematik und Interessen angepasst nachdem die erste Guteverhandlung zunachst gescheitert war.

Der Guterichter horte sich die Beteiligten umfassend - auch einzeln - an und versuchte die Emotionen nicht uberschieen zu lassen.

Positiv: Person des Guterichters

Ruhig und sachlich wurden interessenbasierte Losungsansatze herausgearbeitet, gegenubergestellt und nach Schnittmengen gesucht.

Ausgleichend und beruhigend

Verhandlung gestaltete sich sehr zielfuhrend

Die Parteien hatten die Moglichkeit, ihre Situation ausfuhrlich u schildern, ihnen wurde vom Richter zugehort.

Vermittlung war erkennbar

Positive Art der Verhandlungsfuhrung

Sehr gute Vorbereitung und sehr gute Fuhrung des Mediationsgesprachs

Sachliche Atmosphare; Bemuhen um pragmatische Losung

Auerordentlich hoher Einsatz der Guterichterin, Dauer der Verhandlung uber acht Stunden!

Sehr zielorientierte Gesprachsfuhrung

Konsequent rechtliche Aspekte auen vor gelassen. Allein der menschliche Konflikt wurde thematisiert.

Sehr einfuhlsam und prazise in der Sache.

Sehr zugige und zielorientierte Gesprachsfuhrung; geduldige Ausrichtung der Teilnehmer auf die wichtigen Fragen; Ausrichtung der Parteien und Teilnehmer auf zukunftige Handlungsmoglichkeiten.

V. Rückmeldungen der Rechtsanwalte

Es ist der Guterichterin hoch anzurechnen, sich beide Seiten vertieft anzuhoren und dem eigentlichen Problem beider Lager - Hintergrunde der Situation des Arbeitnehmers, Betriebssicherheit, Betriebsfrieden und Autoritatswahrung vor der ubrigen Belegschaft - nachzugehen und aufzuzeigen.

Die Guterichterin war sehr gut in die Sache eingearbeitet und hat unter Berucksichtigung von Interessen beider Parteien die Schlichtung erfolgreich durchgefuhrt.

Der Guterichter war sehr gut vorbereitet; abseits von Rechtsfragen war Kenntnis und Verstandnis fur die jeweilige emotionale Lage der Streitparteien vorhanden.

Positiv: Einzelgesprache; Zeitfaktor

Strikte Neutralitat ohne Beeinflussungsversuche zum Vergleich.

Unformlicher Gesprachsablauf mit Prioritat bei Mandantenvorbringen

Gute Verhandlungsfuhrung in angenehmer Atmosphare

Zuruckhaltende, neutrale Moderation; Ansprache der relevanten Problemkreise

Sehr professionell, hohe Sachkompetenz, sehr ausgleichende Verhandlungsfuhrung

Richter versuchte stets Gemeinsamkeiten aufzugreifen, um die Wurzel des Streits der Nachbarn anzugehen.

Die Mediatorin vermittelte Objektivitat und Professionalitat.

Die Einzelgesprache und das Verstandnis fur die jeweilige Partei gaben den Ausschlag fur eine interessengerechte Einigung!

Vielen Dank fur den einfuhlsamen Vorsitzenden!

Es hat sich sehr positiv ausgewirkt, dass beide Parteien in getrennten Raumlichkeiten wahrend der Verhandlungen untergebracht wurden; der Richter konnte deshalb auch sehr offen werden.

Guterichter gab sich groe Muhe, den Parteien zuzuhoren und ermoglichte so eine Verstandigung in einer scheinbar festgefahrenen Situation.

Ausgezeichneter Guterichter. Die Hinweise auf rechtliche Sachlage haben sich sehr positiv ausgewirkt.

Die Guterichterin war sehr gut vorbereitet. Sie fand den richtigen Ton und immer die richtigen Worte. Sie verstand es sehr gut, die Parteien behutsam und verstandnisvoll auf Probleme und Losungen hinzuweisen, ja sogar, diese selbst zu erkennen. Sie hatte die Verhandlungsfuhrung stets im Griff und erwies sich als sehr gute Zuhorerin. In einer solchen Atmosphare nur kann eine solche Verhandlung zum Erfolg werden.

Kritische Anmerkungen

Wenig mediativ, letztlich deutlich ein richterliches Vergleichsgesprach!!!

Nur richterliches Vergleichsgesprach, keine mediativen Elemente!!

Verfahren grundsatzlich positiv, im vorliegenden Verfahren vom Guterichter nicht unbedingt souveran gefuhrt.

Gut vorbereitet, jedoch sollte ausgewogene Verhandlungsfuhrung noch zielfuhrender erfolgen.

Verhandlungsatmosphare und Leitung waren sehr angenehm, aber uberhaupt nicht zielfuhrend.

Keine eigenen Losungsvorschlage des Guterichters; eher plakative und pauschale Ansatze ohne Bezug zum Sachverhalt.

Ergebnisorientiert; handwerkliche Fehler aus psychologischer Sicht.

Etwas zu viele Einzelgesprache, was zu Lasten eines vertrauensbildenden Dialogs ging.

V. Rückmeldungen der Rechtsanwälte

Güteverhandlung ist gescheitert, weil der Richter völlig ungeeignet ist für dieses Verfahren: Unglückliche Verhandlungsführung, hatte kein eigenes Konzept, um eine Lösung herbeizuführen; hat sich zu eng an seine theoretischen Vorgaben (Phasen der Verhandlung) gehalten; hat Verhandlung z.B. gestört, indem er Phasen der Verhandlung vorgegeben hat. Er soll nicht vorlesen, sondern umsetzen; von der Persönlichkeit ungeeignet.

Etwas mehr Druck auf die Parteien wäre sinnvoll gewesen.

Eine Mediatorausbildung wäre hilfreich!

Selbstgefälliger Verhandlungsstil; unstrukturiert

Meine Partei hatte das Gefühl, mehr Kaffee getrunken und Kekse gegessen als über das Problem gesprochen zu haben.

Aus meiner Sicht zu weit ausholend, Lösungsansätze wurden erst sehr spät unterbreitet, dann auch losgelöst von den Erörterungen zu Beginn.

Güterichter beherrscht nicht die Grundregeln der Kommunikation (Begrüßung, Verabschiedung, Ausredenlassen, respektvolle Kommunikation); verwechselte die Medianden (Ansprache mit dem Namen des Gegners); abfällige Bemerkung über den Namen eines Rechtsanwaltes; Mediand wurde nach der Verhandlung auf dem Flur angesprochen auf „unprofessionelles“ Verhalten; keine Beachtung des Grundsatzes der „strukturell gleichen Verhandlungsstärke“; subjektiv empfundener aggressiv-gelangweilter Unterton des Güterichters war ein kleiner, aber entscheidender Beitrag für das Scheitern.

Keine erkennbare Vorbereitung des Güterichters; keine eigenständigen Lösungsansätze durch Güterichterin

Güterichter war viel zu neutral.

Da der Güterichter ohnehin keine rechtlichen Hinweise erteilt, ist der Termin sinnlos.

Unprofessionelles Verhalten des Güterichters

Verhandlungsführung war nicht geeignet. Kein psychologisch geschultes Personal.

Die Güterichter sollten, da keine verhandlungsrelevanten Tatsachen benannt werden, besonders in psychologischer Hinsicht geschult werden, um überhaupt Mediationsfähigkeit im sonst nicht üblichen Umfang zu besitzen.

Leider kommen die Anwälte mehr zu Wort als die Parteien persönlich. Visualisierung am Flipchart wäre hilfreich gewesen. Zu viele rechtliche Erwägungen und zu wenig tatsächliche Interessen und Bedürfnisse der Parteien kamen zur Sprache.

Kein klassisches Mediationsverfahren (6 Phasen)

d) Zum konkreten Fall

Richter hat streitige Parteien viel näher zusammengedrückt, so dass Vergleich eventuell vor der Zivilkammer möglich ist.

Die Fronten zwischen den Parteien sind nicht mehr so verhärtet wie vor Einschaltung des Güterichters.

Die Parteien sind einer Einigung deutlich näher gekommen.

Gütliche Einigung wäre ohne Güterichter schwieriger gewesen.

Mandant hätte im streitigen Verfahren verloren.

Sinnvolle Aufarbeitung des Streitstoffes

Der eigene Mandant hat sich nicht als stur erwiesen, Einigung scheiterte allein an Gegenseite.

V. Rückmeldungen der Rechtsanwalte

Positiv, weil sich der Gegner der Mediation personlich gestellt hat und auerhalb des Prozessrechts der Streitstand umfassend erortert werden konnte.

Schnelle Beendigung ware moglich gewesen.

Es war eine Chance.

Rechtssicherheit, Vertrauensgesten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat

Trotz Nichteinigung positives Gesprach

Es war zumindest einen Versuch wert!

Gericht kalkulierte mehr Zeit ein, die auch erforderlich war.

Einigung ber Zahlung ohne Zwangsvollstreckungsmanahmen

neue Gesichtspunkte wurden eingebracht von Unbeteiligten, Erortung mit Parteien getrennt.

War zumindest ein Versuch.

Vergleichsgrundlage gefunden

Umfassende Regelung erreicht ber den Streitstand hinaus.

Es war eine Einigung moglich, die im Rechtsstreit so nicht moglich gewesen ware (Entschuldigung des Arbeitnehmers gegen Rcknahme einer Abmahnung).

War eine gute Aufarbeitung des Streites.

Erst durch die Vorsitzende Richterin als Guterichterin erfuhr der gesamte Rechtsstreit, zu derzeit bestehend aus 3 einzelnen Rechtsstreiten hinsichtlich Kndigungsschutzes, Lohnzahlung und Weiterbeschaftigung, den erforderlichen Tiefgang und die entsprechende Ausleuchtung der Hintergrundprobleme, einschlielich der arbeitsmedizinischen und arbeitspsychologischen Betrachtung. Zu dem Guterichterverfahren kam es berhaupt erst dadurch, dass der Unterzeichner in dem Rechtsstreit betreffend die Weiterbeschaftigung, in welchem eigentlich schon das Urteil verkndet werden sollte, Ausfhrungen zu den leistungsbeeintrachtigenden Auswirkungen von Alkohol machte, was dann eine Beisitzerin bewog, der Vorsitzenden eine Verhandlungspause nahe zu bringen und in dieser Pause die Vorsitzende offenbar dahingehend zu berzeugen, dass an den Ausfhrungen des Arbeitgebervertreters durchaus Substanz sei. Es war reiner Zufall, dass diese Beisitzerin als Suchtberaterin arbeitet und entsprechenden Einfluss genommen hat, ansonsten wrde sich weiterhin Rechtsstreit an Rechtsstreit fgen, ohne dass auch nur eine Seite mit dem jeweils Erreichten hatte zufrieden sein konnen.

Das war die einzige Moglichkeit, mit dem Gegner berhaupt in ein Gesprach zu kommen.

Die Parteien konnten miteinander, nicht gegeneinander reden.

Der Konflikt hatte unstreitig gelost werden konnen, was die Sache entspannte.

Ein Urteil hatte die familiare Situation noch mehr strapaziert.

Akte wurde von einem Richter wenigstens mal bearbeitet, wahrend sich im streitigen Verfahren ber lange Zeit noch nichts getan hat.

Verfahren konnte ohne weitere Verhandlung, mehr oder weniger am Telefon abgeschlossen werden.

Ohne Verhandlung, telefonisch erledigt

Es wurde Raum fr Austausch der Argumente geschaffen. Interessen der Partei konnten leider nicht ausreichend benannt werden.

Die Guterichterin hat sich sehr einfhlsam und mit viel Engagement um eine Einigung bemht. Dass diese letztlich scheiterte, lag an der Uneinsichtigkeit der Gegenseite, die zunachst nicht erkennbar war.

V. Rückmeldungen der Rechtsanwälte

Es bestand von Anfang an kein ausgesprochenes „Gegnerverhältnis“, Gericht hatte mehr Zeit und Gelegenheit, auf Wünsche und Probleme der Parteien einzugehen, auch Gegenanwalt hat sich sehr positiv eingebracht.

In der gerichtlichen Güteverhandlung beim ArbG gab es keinen Vergleich, obwohl angetreten

Im Rahmen des Gesprächs wurde zum Teil über Probleme außerhalb des Rechtsstreits mit Dritten eine Lösung des Konflikts vorbereitet.

Außergerichtliche Einigung vorher fehlgeschlagen

Gespräch verlief in einer positiven Atmosphäre

Partei fühlte sich und ihre Probleme ernst genommen

Die Parteien haben sich darüber geeinigt, was sie wollen und was sie nicht wollen. Die Auseinandersetzung wurde auf den Kern zurückgeführt.

Die Angelegenheit hätte ansonsten mit gerichtlicher Entscheidung ohne Vergleich ihre Erledigung genommen

Persönliche Probleme wurden angesprochen; persönliches Gespräch wurde wieder begonnen.

Durch den Einsatz des Güterichters, der mehrfach mit den Prozessvertretern telefoniert hat, wurde die Einigung möglich, ohne dass es eines Verhandlungstermins bedurft hätte.

Ein umfangreiches Streitpaket wurde erledigt.

Standpunkte der Parteien fanden Gehör, ohne auf rechtliche Belange Rücksicht zu nehmen.

Allerdings war die Bereitschaft des Betriebsrates zur Teilnahme nur möglich, weil der Instanzrichter dies vorschlug. Gleiches wäre aber auch erfolgt, wenn eine außergerichtliche Mediation vorgeschlagen worden wäre.

Sehr viel Zeit, getrennte Anhörung; jeder konnte seine Sichtweise frei darstellen.

Die Beklagte hat leider die Abmachungen nicht eingehalten.

Beide Parteien waren grundsätzlich vergleichsbereit. Die Vielzahl und der Umfang der unterschiedlichen Verfahren hat es im einzelnen Verfahren nicht ermöglicht, sich zu vergleichen.

Außergerichtliche Vergleichsbemühungen vorab mehrfach gescheitert.

Ohne Mediator sicher keine Einigung erreichbar.

Erbstreitigkeit wurde umfassend gelöst. Geschwister können vielleicht wieder Kontakt finden.

Meine Partei hat nun mehr Verständnis für die Gegenseite.

Die Behörden und die Mandanten konnten nicht mehr miteinander reden. Das ist jetzt wieder möglich.

Das Interesse an einer gütlichen Einigung lag offensichtlich nur bei der Klägerseite. Die Beklagte nutzte den Vorteil der Zeitverzögerung.

In diesem Fall war es einen Versuch wert, der jedoch nicht zur Beilegung des Rechtsstreits führte. Es hätte helfen können. Warum die Gegenseite überhaupt der Mediation zugestimmt hat, ist nicht klar. Sie wollte sich nicht bewegen.

War als Nachbarschaftsstreit auch sehr geeignet und auch Anwälte wollten Einigung.

Rechtsstreit in der WEG eignete sich gut für dieses Verfahren.

Verfahren sehr verworren, es gab sechs Rechtsstreitigkeiten, teilweise schon Urteile.

Die Gesamtatmosphäre war relativ entspannt, die Parteien konnten (in begrenztem Umfang) miteinander reden.

Die Atmosphäre war, bedingt durch den Mediator, sehr konstruktiv und sachlich, eine Einigung scheiterte (noch) an den beiderseitigen finanziellen Vorstellungen der Parteien.

V. Rückmeldungen der Rechtsanwalte

Die Einschaltung des Guterichters erfolgte vor dem Hintergrund einer sehr festgefahren streitigen Prozesssituation mit erheblichem weiterem prozessualen Klarungsaufwand (Beweisaufnahmen im Ausland). Vergleichsverhandlungen vor dem Prozessgericht waren zuvor gescheitert, weil die Interessen der Parteien zu weit auseinander lagen. Der Losungsversuch vor dem Guterichter bot deshalb eine gute Chance, nochmals Einigungsmoglichkeiten auszuloten und - anders als in der streitigen Verhandlung - uber den interessenorientierten Ansatz im Gesprach Verstandnis fur die wechselseitige Perspektive der Parteien zu vermitteln. Im Termin vor dem Guterichter kam es zwar zu keiner Einigung, allerdings haben im Ergebnis dieses Termins die Parteien nochmals unmittelbar untereinander Gesprache aufgenommen.

Der aktuelle Fall bot sich aufgrund vielschichtiger Probleme (Wohnungsrecht) und des Zusammenlebens in der Zukunft unter einem Dach in getrennten Raumen hervorragend fur die Verhandlung vor dem Guterichter an.

Der konkrete Fall hat erwiesen, dass der hier betroffene Arbeitnehmer eine gewisse Zeit, in diesem Falle 1 Jahr, brauchte, um Einsichten reifen lassen zu konnen. Wenn die Prozessbevollmachtigten und das jeweilige Gericht nicht fahig oder nicht bereit sind, ein bestehendes Problem am Arbeitsplatz in ganzer Tiefe zu erfassen, fuhrt eine auergerichtliche Schlichtung oder Mediation genauso wenig zum Ziel wie Vergleichsverhandlungen beim Prozessgericht. Im ubrigen belegt das Geschehen, dass zumindest in dem Bereich personen- bzw. verhaltensbedingter Kundigungen ein auch siegreiches Urteil sich als Pyrrhussieg darstellen kann.

Der Ausgang des Rechtsstreits ist existenziell fur beide Parteien. Durch die Verhandlung vor dem Guterichter ist beiden Parteien bewusst geworden, wie sie menschlich zu einander stehen (ohne allerdings die Konsequenzen aus ihren Erkenntnissen gezogen zu haben). Einem etwaigen Vergleichsvorschlag durch das Streitgericht/Senat werden beide Parteien mutmalich ohne Zogern bzw. Zaudern folgen.

Verfahren sowie weitere dauern schon mehrere Jahre, erst im Gutetermin konnte Ursache des Konflikts ermittelt werden.

Verhandlung vor dem Guterichter hat Bereitschaft des Arbeitgebers, einem fur den Arbeitnehmer sinnvollen und tragbaren Abfindungsvergleich zuzustimmen, erhohet.

Der Blickwinkel der Beteiligten hat sich verandert. Losungsorientierte und behordenubergreifende Vorschlage wurden unterbreitet, welche auch alle umsetzbar waren.

Es konnte uberhaupt erst das Bewusstsein fur die Notwendigkeit einer Einigung beim Prozessgegner hergestellt werden.

Kritische Anmerkungen

Das Mediationsverfahren hat sich im konkreten Fall aus folgenden Grunden als nicht positiv erwiesen: Der erstinstanzliche Rechtsstreit wurde klar gewonnen. Der Vorschlag der Gegenseite zur Durchfuhrung eines Mediationsverfahrens erschien als ein Versuch, einen Gesichtsverlust durch Unterliegen auch in der zweiten Instanz zu vermeiden. Uber den Umweg des Mediationsverfahrens sollte ein fur die Gegenseite ertragliches Ergebnis erreicht werden, welches sich im regularen Verfahren nicht hatte erreichen lassen. Diese Sichtweise wurde der Mandantin auch vermittelt und insbesondere auf die Aussichtslosigkeit der Berufung der Gegenseite hingewiesen. Lediglich im Hinblick auf ein nie vollig auszuschlieendes Restrisiko des Unterliegens in der zweiten Instanz und die Moglichkeit einer weiteren Eskalation der Streitigkeiten wurde ein Vergleich geschlossen. Tatsachlich war die Moglichkeit einer weiteren Eskalation jedoch als gering einzuschatzen. Das Mediationsverfahren hat nicht zu einer Befriedung beigetragen, da der Konflikt mit positivem Ausgang des Rechtsstreits ebenfalls beendet worden ware. Die Mandantin war bereit, mit Obsiegen in diesem Rechtsstreit weitere Konfliktpunkte auf sich beruhen zu lassen. Die Gegenseite hatte rechtlich keine Moglichkeit gehabt, den Konflikt weiter eskalieren zu lassen.

V. Rückmeldungen der Rechtsanwalte

Letztlich entstand der Eindruck, die Mandantin fuhle sich moralisch verpflichtet, einer Einigung zuzustimmen. Schlielich bedeutet die der Gegenseite gemachte Zusage auch fur diese keinen nennenswerten Gewinn. Das Mediationsverfahren war somit von seiner Zielsetzung der Befriedung des Konflikts uneffektiv und - letztlich fur beide Seiten - auch wirtschaftlich sinnlos. Die Art und Weise der Verhandlungsfuhrung vor dem Guterichter erschien eher positiv, da die Variante gewahlt wurde, bei der die Parteien in gesonderten Raumen untergebracht sind und der Guterichter mit den Parteien jeweils gesondert sprach. In der direkten Konfrontation ware eine Einigung wohl nicht moglich gewesen.

Fehlende Berucksichtigung der Rechtslage/Erfolgsaussichten durch Guterichter

Verursachung weiterer Emotionen!

Da die Klagerpartei auf einer Klarung der Rechtslage bestand, das Gericht jedoch eine Losung unabhangig von der Rechtslage suchte, gab es wenig Moglichkeiten einer von der Rechtslage losgelosten Einigung. Bei Wurdigung der Rechtslage hatte das Gericht eine starkere Verhandlungs- bzw. Druckposition, um auf eine Einigung hinzuwirken. So blieb die Sache erfolglos.

Ich glaube, der Freistaat Thuringen als Beklagter hat sich auf die Mediation nur eingelassen, weil er sie selbst eingefuhrt hat. Sie war ergebnislos, weil Beklagte ohnehin keinerlei Vergleichsbereitschaft hatte.

Zeitliche Verzogerungen, bis der Mediationstermin zustande kam.

Fronten sind verhartet wie eh und je (zugrunde liegendes Familiengerichtsverfahren). Entgegenkommen meines Mandanten wurde hohnisch zuruckgewiesen. Jetzt ist auch mein Mandant nicht mehr vergleichsbereit.

Negativ war, dass leider keine Schriftsatze vom ArbG an den Guterichter weitergeleitet wurden.

Hatte eher stattfinden mussen.

Nachteilig war, dass die Richterin des Prozessgerichts in der Guteverhandlung Vergleichsgesprache kaum gefuhrt, sondern gleich auf Guterichterverfahren verwiesen hat.

Der Guterichter bemuhnte sich sehr, eine Einigung herbeizufuhren, die sich zutreffenderweise auf Ausgleich durch Geldzahlung richtete. M.E. hatte der Guterichter ein wenig mehr auf die emotionalen Grunde eingehen sollen, die der Verweigerung einer vernunftigen Losung zugrunde liegen. Der Richter war jedoch - sicher auch zu Recht - der Meinung, kein Psychotherapeut zu sein. Aber davon bin ich falschlich ausgegangen, woraus meine leichte Enttauschung herruhrt. Ich bin der Meinung, dass ein Mediator durchaus wie ein Psychologe handeln sollte, naturlich vor allem mit juristischem Sachverstand.

VI. Rückmeldungen seitens der Verwaltungsbehörden

In den verwaltungsgerichtlichen Güterichterverfahren wurden auch die Vertreter der Verwaltungsbehörden sowie (in einem Fall) der Vertreter des öffentlichen Interesses um Rückmeldungen gebeten. Zu den 18 an den VG Gera, Meiningen und Weimar durchgeführten Güterichterverfahren kamen insgesamt 17 Fragebögen in Rücklauf (8 zu Verfahren mit, 9 zu Verfahren ohne Einigung). Da oftmals mehrere Behördenvertreter beteiligt waren und Bewertungen abgegeben haben, liegen zu einigen Verfahren mehrere, zu anderen keine Rückmeldungen vor. Die Rücklaufquote kann demnach nicht festgestellt werden, dürfte aber im Bereich um die 50 % liegen.

Wegen der geringen Datenbasis sind verallgemeinernde Aussagen zum Einsatz des Güterichterverfahrens am Verwaltungsgericht zwar kaum möglich. Die Mitteilungen zu den tatsächlich durchgeführten Verfahren liefern aber dennoch wertvolle Anhaltspunkte für die Bewertung dieser Verhandlungspraxis durch die öffentliche Verwaltung.

1. Anzahl und Verteilung der Rückmeldungen

Gericht	n
VG Gera	4
VG Meiningen	8
VG Weimar	5
Summe	17

Tab. 40: Rückmeldungen

2. Bewertung des Güterichterverfahrens

Auch von den Behördenvertretern wurde das Verfahren weit überwiegend als positiv bewertet.

	Anzahl	Prozente (gültig)	Prozente (kumuliert)
sehr positiv	7	41,2	41,2
eher positiv	8	47,0	88,2
eher negativ	2	11,8	100,0
sehr negativ	0	0	-

Tab. 41: Bewertung des Verfahrens ($n = 17$)

VI. Rückmeldungen seitens der Verwaltungsbehörden

Von den beiden eher negativ bewerteten Verfahren hatte eines mit, eines ohne Einigung geendet. Mit „sehr positiv“ wurden auch zwei erfolglos gebliebene Verfahren bewertet; insgesamt ist die Bewertung bei den erfolgreichen aber etwas besser.

Den (vorformulierten) Begründungen für die **positive Bewertung** ist zu entnehmen, dass auch die Behördenvertreter in der schnellen Beendigung des Rechtsstreits den größten Vorteil sehen. Die Verbesserung des Verhältnisses zwischen Bürger und Verwaltung spielt dagegen eine untergeordnete Rolle.

	Nennungen	Prozentualer Anteil
Schnelleres Ende des Rechtsstreits	9	60,0
Geringerer Zeit- und Arbeitsaufwand	7	46,7
Einigung sonst nicht erreicht	6	40,0
Verhältnis Bürger - Verwaltung verbessert	3	20,0

Tab. 42: Begründung für positive Bewertung des Verfahrens ($n = 15$; über 100% wegen Mehrfachnennungen)

In den freien Anmerkungen wurden als weitere Gründe genannt, dass die Güterichter-Verhandlung die Sachverhaltsaufklärung, die Sachlichkeit der Auseinandersetzung und die Kompromissbereitschaft zwischen Kläger und Beigeladenem gefördert hat.

Die zwei **negativen Bewertungen** wurden insbesondere damit begründet, dass sich die gebotene Entscheidung im Urteilsverfahren verzögert hat.

3. Bewertung der Verhandlungsführung des Güterichters

Wie von den anderen Beteiligten wurden auch von den Behördenvertretern fast nur positive Bewertungen vergeben.

	Anzahl	Prozente (gültig)	Prozente (kumuliert)
sehr positiv	6	37,5	37,5
eher positiv	9	56,3	93,8
eher negativ	1	6,2	100,0
sehr negativ	0	0	-

Tab. 43: Bewertung der Verhandlungsführung ($n = 16$; 1 o.A.)

Als Begründungen hierfür wurden vor allem genannt: die angenehme Verhandlungsatmosphäre, die gute Vorbereitung der Güterichter, das strukturierte, lösungsorientierte Verhandeln, das Eingehen auf die emotionale Seite des Konflikts.

4. Bewertung des Verhandlungsergebnisses

Mit den erarbeiteten Lösungen zeigten sich drei Behördenvertreter sehr zufrieden, vier eher zufrieden und einer sehr unzufrieden. Letzteres wurde damit begründet, dass ein erarbeiteter Lösungsplan zur Herstellung rechtmäßiger Verhältnisse von den Betroffenen nicht eingehalten wurde, so dass es schließlich doch zur Durchführung des gerichtlichen Verfahrens kam.

5. Bewertung der Auswirkungen bei Nichteinigung

Von den neun ohne Einigung beendeten Güterichterverfahren wurden fünf als trotzdem nützlich beurteilt. In einem Fall wurden eher schädliche Auswirkungen gesehen, weil das Verhältnis zwischen den streitenden Nachbarn emotional zusätzlich belastet worden sei. Bei den anderen 3 Verfahren wurde keine Auswirkung auf den Rechtsstreit festgestellt.

6. Verfahrenswahl bei gleichartigem neuem Rechtsstreit

Die Frage, welchem Verfahren die Behörde bei einem neuen, gleichartigen Rechtsstreit den Vorzug geben würde, ergab ein eindeutiges Votum zugunsten des Güterichters.

	Anzahl	Prozente
Güterichter	15	88,2
Urteil	2	11,8
Außergerichtliche Schlichtung oder Mediation	1	5,9

Tab. 44: Künftige Verfahrenswahl ($n = 17$; über 100% wegen Mehrfachnennungen)

7. Anmerkungen

Folgende Zusatzbemerkungen fanden sich auf den Fragebögen der Behördenvertreter:

a) Zum Verfahren im Allgemeinen

Es hat geholfen, die Positionen zu klären und zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen.

Neutraler Partner ist hilfreich im Interessenausgleich.

Ich könnte mir vorstellen, dass Güteverfahren bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Behörden fruchtbar sind, weil es dort weniger zu Emotionen kommt als beispielsweise in einem baunachbarrechtlichen Verfahren.

Das Güteverfahren ist sicherlich geeignet, eher hilflosen, aber gutwilligen Personen mit mehreren mittel- oder unmittelbar zusammenhängenden rechtlichen Problemen umfassend und abschlie-

VI. Rückmeldungen seitens der Verwaltungsbehörden

ßend zu helfen. Für solche aber, die ohnehin nicht gewillt sind, behördliche Forderungen zu erfüllen, ist das herkömmliche Gerichtsverfahren passender.

Erörterungstermin wird vorgezogen.

b) Zur Verhandlungspraxis des Güterichters

Gute Vorbereitung des Richters, angenehme Atmosphäre

Gute Atmosphäre, lösungsorientiertes Verhandeln

Angenehme Atmosphäre

Strukturierte, ergebnisorientierte Herangehensweise; aufgeschlossene Atmosphäre

Das eigentliche menschliche Problem wurde gut und einfühlsam herausgearbeitet.

Es wurde herausgearbeitet, dass der Rechtsstreit auf rein emotionalen Ursachen fußt, die mit der Thüringer Bauordnung nichts zu tun haben.

c) Zum konkreten Verfahren

Die Verhandlung selbst ließ eine umfassende Lösung erhoffen; das Ergebnis war umso enttäuschender.

Es wurde zumindest ein Versuch unternommen, die Parteien zu befrieden und ihnen ein anderer Weg als Streit aufgezeigt.

Vorläufige Einigung war erzielt worden.

Bei Entscheidung durch Urteil Klageabweisung, es wäre der Kompromiss des Beigeladenen nicht erforderlich gewesen.

Der von mir erlebte Rechtsstreit war absolut hoffnungslos, den hätte kein Güterichter o.ä. lösen können.

VII. Abschlussbefragung der Prozessrichter

Zum Abschluss des Modellprojekts wurden alle nicht als Güterichter tätigen Zivil- und Verwaltungsrichter an den Modellgerichten gebeten, auf einem anonymen Fragebogen ihre Erfahrungen und Einschätzungen mitzuteilen. Dank Unterstützung durch die Gerichtspräsidenten kam es zu einem fast vollständigen Rücklauf von 96 Fragebögen. Die Antworten werden nachstehend wiedergegeben.

1. Abgabepaxis

Haben Sie bereits Verfahren an den Güterichter abgegeben?

Nein	34
Ja, einmal	13
Ja, mehrfach	49

Falls nein: Weshalb nicht? *(Mehrfachnennungen möglich)*

Kein geeigneter Fall	24
Abgabe wurde vorgeschlagen, aber von Beteiligten abgelehnt	21
Einigungsbemühungen vor dem zuständigen Gericht sind generell vorzugswürdig	8
Gegen das Güterichterverfahren bestehen grundsätzliche Bedenken	6
Sonstiges:	
Hierzu wurde mitgeteilt, dass Berufungsverfahren generell als nicht mediationsgeeignet angesehen werden.	
Eine weitere, sehr ausführliche Begründung wird nachstehend unter 4. wiedergegeben.	

2. Erfahrungen bei Einigung im Güterichterverfahren

a) Qualität des Ergebnisses

Die Prozessrichter wurden um Mitteilung gebeten, ob sie feststellen konnten, dass im Güterichterverfahren Lösungen erzielt wurden, die sonst voraussichtlich nicht möglich gewesen wären. 26 Richter bejahten diese Frage. Einige teilten mit, dass ihnen das Ergebnis wegen vereinbarter Vertraulichkeit zum Teil nicht bekannt wurde. Vereinzelt wurde beobachtet, dass in Fällen mit persönlicher Beziehung zwischen den Parteien besondere Lösungen zustande kamen. In anderen Mitteilungen wurde kein Unterschied zu gewöhnlichen Prozessvergleichen gesehen.

b) Ersparnis von Verfahrensaufwand

Dass durch die Erledigung des Rechtsstreits im Güterichterverfahren erheblicher Aufwand im streitigen Verfahren erspart wurde, bestätigten 28 Richter.

3. Erfahrungen bei erfolglosem Güterichterverfahren

a) Verfahrensverzögerung

10 Richter bejahten die Frage, ob es durch die erfolglose Abgabe an den Güterichter zu einer erheblichen Verzögerung des Rechtsstreits gekommen ist. Mehrfach wurde eine entsprechende Wirkung ausdrücklich in Abrede gestellt: Durch zeitnahe Terminierung sei keine nennenswerte Verzögerung eingetreten.

b) Ausweitung oder Verschärfung des Konflikts

Eine zusätzliche Belastung des Gerichtsverfahrens durch den misslungenen Einigungsversuch wurde nur vereinzelt, aber immerhin von 6 Richtern berichtet.

c) Sonstige negative Wirkungen

Ein Richter berichtete, beide Parteivertreter hätten bekundet, nie wieder ein Mediationsverfahren durchführen zu wollen, weil es sinnlos sei.

d) Positive Wirkungen

des erfolglosen Güterichterverfahrens wurden häufiger festgestellt, wie die nachstehende Auflistung zeigt:

die Beziehung zwischen den Beteiligten wurde verbessert	7
der Streitstoff wurde reduziert	5
eine gütliche Beilegung des fortgesetzten Rechtsstreits wurde vorbereitet	12

Außer diesen vorgegebenen Antworten wurden folgende Auswirkungen berichtet:

- Verfahren ließ sich nach rechtlicher Erörterung durch Klagerücknahme erledigen.
- Es erübrigte sich ein weiterer Vergleichsversuch.
- Konzentration auf den eigentlichen Streitstoff.

4. Grundsätzliche Einstellung zum Güterichterverfahren

Zur Frage einer dauerhaften Einführung des Güterichterverfahrens äußerten sich die nicht in dieser Funktion tätigen Richter wie folgt:

dagegen	20
uneingeschränkt dafür	67
mit Maßgaben dafür	6

Die vorgeschlagenen Maßgaben lauten wie folgt:

- Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage
- größere Anreize für den Richter, Verfahren zur Mediation vorzuschlagen
- nicht mehr als eine Güteverhandlung pro Monat und Güterichter
- kein obligatorisch vorgeschaltetes Güterichterverfahren
- Nachweis, dass es ein effizientes Instrument der Konfliktlösung ist

Der Bitte um zusätzliche Bemerkungen wurde nur in geringem Umfang entsprochen.

Ein Richter führte aus:

„Es ist nicht einzusehen, dass die Justiz trotz hoher Verschuldung des Bundes und der Länder die vermögenswerte Leistung richterliche Mediation zum Nulltarif anbietet. Der Entlastungseffekt für die sog. Streitrichter ist zu gering (im hiesigen Dezernat: 5 Verfahren dem Güterichter vorgelegt, 2 wurden verglichen).“

Ein anderer wendet sich in einer umfangreichen, sehr pointierten Stellungnahme gegen die Einführung einer gerichtswissenschaftlichen Mediation, weil derselbe Effekt durch intensivere Vergleichsbemühungen der gesetzlichen Richter erzielt werden könne. Er schreibt hierzu:

„Dass ein externer Güte- oder Mediationsrichter unbefangener und nicht durch vornehmlich juristische Herangehensweise und Entscheidungsdruck geprägt an den Streitstoff herangehen kann, ist zum einen nicht belegbar und zum anderen vom Einzelfall abhängig. Kein vernünftig das Amt ausübender Richter wird sich durch die zuvor in einem offen und vertraulich geführten Gütetermin erlangten Kenntnisse bei der ggf. notwendigen streitigen, nach juristischen Gesichtspunkten zu treffenden Entscheidung beeinflussen lassen. Im Weiteren zum Argument ‚Der externe Güterichter kann sich viel mehr Zeit für die Parteien und ihre - auch ggf. verdeckt - hinter dem Rechtsstreit stehenden Interessen nehmen‘: Das kann der originäre Güterichter nach § 278 ZPO ebenfalls uneingeschränkt; er muss es nur wollen! Der Geschäftsanfall für gerichtliche Mediation einerseits oder eine originäre Güteverhandlung andererseits müsste so oder so auf die Schultern aller Richter eines Gerichts ... verteilt werden, eben durch Entlastung der Mediatoren.“

Für Fälle eines echten Mediationsbedarfs hält er eine präventive gerichtsexterne Mediation für sinnvoller. Einen positiven Effekt des Modellversuchs sieht er aber darin, dass die Streitschlichtung mehr in das Bewusstsein der Richterschaft gebracht worden ist. Dieser Wandel solle durch Änderung der Juristenausbildung bzw. Richterfortbildung gefördert werden.

VIII. Abschlussbefragung der Güterichter

Ende 2011 wurden die Güterichter um eine abschließende Bewertung ihrer Erfahrungen aus dem drei- bzw. zweijährigen Modellversuch gebeten. Grundlage hierfür war neben persönlichen Gesprächen (dazu Teil II des Abschlussberichts) ein standardisierter, anonymer Fragebogen. 21 Fragebögen kamen in Rücklauf. Nachstehend werden die Antworten wiedergegeben, vorformulierte in gerader, freie in kursiver Schrift.

1. Wie beurteilen Sie die Abgabepaxis der Prozessgerichte?

von dem Angebot wurde sachgerecht Gebrauch gemacht	5
es hätten mehr geeignete Fälle abgegeben werden können	15
es wurden zu viele ungeeignete Fälle abgegeben	1

2. Konnten Sie im Laufe des Modellversuchs Veränderungen in der Abgabepaxis wahrnehmen?

nein	13
ja, und zwar im Sinne größerer Akzeptanz	7
ja, und zwar im Sinne geringerer Akzeptanz	1

3. Konnten Sie Ausstrahlungen auf die allgemeine Verhandlungspraxis an Ihrem Gericht beobachten? *(z.B. ausführlichere Vergleichsgespräche, Übernahme mediativer Elemente?)*

nein	13
ja	8

Hierzu wurden folgende Erläuterungen gegeben:

- ausführliche Gespräche; Einbeziehung anderer Umstände außerhalb des Rechtsstreits
- Ich habe von der Ausbildung zur GüterichterIn bei der Bearbeitung meiner eigenen Fälle profitiert und Elemente der Mediation in die mündliche Verhandlung übernommen
- noch mehr Interesse der Kollegen an Erörterungsterminen; noch mehr Verständnis der Kollegen für die Bedürfnisse der Beteiligten
- ausführlichere Vergleichsgespräche, Übernahme von Elementen der Mediation
- Durch die Fortbildung bin ich für die Bedürfnisse der Parteien, die den Rechtsstreit berühren, sensibilisiert worden. Ich versuche im Rahmen der Güteverhandlung diesem durch unparteiliche, empathische Anteilnahme gerecht zu werden.
- bei mir selbst, beim Abschluss von Vergleichen
- in meinem eigenen Dezernat

4. Falls Sie der Meinung sind, dass das Angebot zu wenig genutzt wurde: Worauf führen Sie dies zurück? (Mehrfachnennungen möglich)

Es gibt nur wenige dafür geeignete Fälle	7
Ablehnende Haltung bei den Parteien wegen	
unzureichender Vorstellungen von Mediation	8
befürchteter Verzögerung	4
Scheu vor unmittelbarer Kommunikation mit der Gegenseite	2
Bestehen auf Durchsetzung der (vermeintlichen) Rechtslage	11
<i>Hören auf Empfehlung der Prozessvertreter</i>	1
Verbreitete Ablehnung bei den Rechtsanwälten wegen	
unzureichender Vorstellungen von Mediation	5
befürchteter Verzögerung	2
Furcht vor Reputationseinbußen (Anschein von Inkompetenz)	5
fehlender Vergütung	5
Bestehen auf Durchsetzung der (vermeintlichen) Rechtslage	5
<i>Eindruck, an Position nicht festhalten zu können</i>	1
<i>Zeitverlust durch Anreise und mehrstündige Sitzungen</i>	1
Verbreitete Ablehnung bei den Prozessrichtern wegen	
unzureichender Vorstellungen von Mediation	6
befürchteter Verzögerung	2
Furcht vor Reputationseinbußen (Anschein von Inkompetenz)	6
Überbetonung der Rechtsbindung	2
<i>Überzeugung, durch Vergleich dasselbe erreichen zu können</i>	4
<i>Ansicht, Mediation gehöre in den außergerichtlichen Raum</i>	1
<i>Ansicht, Parteien erwarteten am Recht orientierte Lösung</i>	1

5. Erschien Ihnen die Zuweisung in allen Fällen sachgerecht?

ja	7
nein, weil teilweise	
der Einsatz des Güterrichters unnötig war	0
kein Spielraum für konsensuale Lösungen bestand	5
wegen psychischer Auffälligkeiten bei einem Beteiligten	10
ein unangenehmes Verfahren nur abgeschoben werden sollte	2
es den Beteiligten nur um eine schnellere Terminierung ging	2
<i>keine nähere Beziehung zwischen den Parteien</i>	1
<i>kein echter Wille zu gemeinsamer Lösung</i>	1

6. Wie könnte die Fallauswahl optimiert werden? *(Mehrfachnennungen möglich)*

Schulung aller Richter in Konfliktmanagement	0
Erfahrungsaustausch zwischen Güterichtern und Prozessrichtern	11
Hospitation von Prozessrichtern beim Güterichter	3
Veröffentlichung von Fallbeispielen	3
Vorklärung der Eignung durch eine Koordinierungsstelle	2
generelle Information der Parteien über das Güterichterverfahren	12
<i>Aufklärung von Anwälten über Mediation (durch Vorführung, Hospitationen)</i>	1
<i>Abbau von teilweise vorhandener Indifferenz der Prozessrichter</i>	1

7. Auf welchem Wege sollte das Einverständnis der Parteien vorzugsweise eingeholt werden? *(Mehrfachnennungen möglich)*

durch den Prozessrichter	19
per Formblatt	14
telefonisch	8
in mündlicher oder Güteverhandlung	16
durch den Güterichter	3
per Formblatt	1
telefonisch	2
durch eine Koordinierungsstelle	2
<i>durch Prozessrichter oder Güterichter</i>	
<i>(abhängig von Kenntnis über Mediation)</i>	1
<i>nach Absprache zwischen Prozess- und Güterichter</i>	1

8. Worin sehen Sie den wesentlichen Sinn der Einschaltung eines nicht für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständigen Richters?

neuer Lösungsansatz in festgefahrenen Prozessen	18
Förderung einer von den Beteiligten selbst entwickelten Lösung	17
offenere Kommunikation zwischen den Beteiligten	15
Austausch vertraulicher Informationen	6
Äußerung zu den Prozesschancen ohne Anschein der Befangenheit	5
<i>Einbeziehung Dritter</i>	1

Bei der erbetenen Gewichtung der Gründe stehen „Förderung der selbst entwickelten Lösung“ und „offenere Kommunikation“ an vorderster Stelle. Der Vertraulichkeit wird eine eher geringe Bedeutung beigemessen.

9. Führen Sie die Verhandlungen als echte Mediation, d.h. nach dem Phasenmodell, interessenorientiert, ohne eigene Bewertungen und Vorschläge?

ja, immer	1
ja, meistens	8
teils - teils	8
selten	4
nie	0

10. Sofern Sie die Verhandlung nach den Regeln der Mediation führen:

a. Entspricht dies nach Ihrem Eindruck den Erwartungen der Beteiligten?

in der Regel ja	4
meistens ja	6
meistens nein	6
in der Regel nein	4

Ein Güterichter weist darauf hin, dass die Beteiligten (auch die Rechtsanwälte) kaum mit bestimmten Erwartungen kommen.

b. Gelingt es den Beteiligten, sich trotz der Verrechtlichung des Konflikts im Gerichtsverfahren auf die Prinzipien der Mediation einzustellen, also Eigenverantwortung zu entwickeln, Interessen herauszuarbeiten und von Rechtspositionen abzurücken?

in der Regel ja	3
meistens ja	11
meistens nein	5
in der Regel nein	0

c. Wie verfahren Sie, wenn sich kein Mediationskontext herstellen lässt?

in der Regel Abbruch des Verfahrens	7
in der Regel Übergang zu Schlichtungs- oder Vergleichsverhandlung	13

d. Empfinden Sie Ihre Richtereigenschaft für die Vermittlerfunktion als

eher hinderlich	1
eher förderlich	18
unerheblich	2

e. Stoßen Sie in Ihrer Funktion als Güterichter(in) gelegentlich an Grenzen?

Diese Frage wurde von zwei Güterichtern nicht beantwortet, von den anderen 19 Einsendern bejaht. Die (zumeist frei formulierten) Begründungen fielen sehr differenziert aus. Zu etwa gleichen Teilen wurden angeführt: mangelnde Erfahrung und Routine, Zeitbegrenzung, schwieriger Konfliktgegenstand (überkomplexer Sachverhalt, fremde

Rechtsmaterie), schwierige Parteien (inkooperativ, inaktiv, mit Beziehungsproblemen belastet). Einmal wurde angegeben „Selbstverständnis“.

11. Sofern Sie keine reine Mediation, sondern eher Moderation praktizieren: Worin sehen Sie die wesentlichsten Unterschiede zu Vergleichsgesprächen beim zuständigen Richter? *(Mehrfachnennungen möglich)*

Gesprächsatmosphäre (runder Tisch, Getränke)	17
Verhandlungsstil (Zugehen auf Beteiligte, offenes Gespräch)	17
fehlender Zeitdruck	14
Mediationsausbildung	10
fehlende Entscheidungskompetenz	9
Zurückdrängung der Rechtsanwälte	6

Bei der erbetenen Gewichtung der Gründe standen Verhandlungsstil und Mediationsausbildung am häufigsten auf Platz 1.

12. Haben Sie Anzeichen dafür wahrgenommen, dass

- **Beteiligte sich nicht (wirklich) freiwillig für das Verfahren entschieden haben, sondern unter dem Einfluss des Richters / Rechtsanwalts / Gegners oder aus Angst vor prozessualen Nachteilen zustimmen?**

nein	10
ja, vereinzelt	6
ja, öfter	2

- **das Verfahren dazu missbraucht wird, Informationen über die Gegenseite zu erlangen?**

nein	17
ja, vereinzelt	3
ja, öfter	0

- **die Furcht vor strategischen Nachteilen durch Preisgabe von Informationen die Offenheit des Gütegesprächs beeinträchtigt?**

nein	9
ja, vereinzelt	10
ja, öfter	0

- **Klage mit dem Ziel erhoben wurde, in die Mediation zu gelangen?**

nein	18
ja, vereinzelt	1
ja, öfter	0

13 . Welche Erfahrungen haben Sie mit Vertraulichkeitsabreden gemacht?

(Mehrfachnennungen möglich)

werden in der Regel nicht thematisiert	3
werden in der Regel problemlos vereinbart	18

Dass eine vorgeschlagene Vertraulichkeitsabrede verweigert wird, kommt praktisch kaum vor.

14. Führen Sie Einzelgespräche mit Beteiligten?

nein	1
ja, vereinzelt	8
ja, öfter	5
in aller Regel	4

Falls bejaht: Das Einzelgespräch trägt zum Einigungserfolg bei

nie	0
vereinzelt	5
öfter	5
in aller Regel	6

15. Arbeiten Sie sich umfassend in die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten des Falles ein?

nein	5
ja, vereinzelt	2
ja, öfter	3
in aller Regel	10

Falls bejaht: Diese Einarbeitung trägt zum Einigungserfolg bei

nie	1
vereinzelt	1
öfter	4
in aller Regel	9

Ein Güterichter bemerkt: „Aus der Einarbeitung in den Fall folgt ein Kompetenzgewinn des Gerichts aus Sicht der Parteien („Der Richter kennt sich in meiner Sache aus‘)“.

16. Der Zeitrahmen für die Güterichterverhandlung

wird nur nach den Gegebenheiten des konkreten Falles bestimmt	19
ist grundsätzlich (z.B. aus Kapazitätsgründen) begrenzt	1

Ein Güterichter bemerkt: „Meist setzen die Rechtsanwälte den Zeitrahmen“.

17. Kommt es aus Ihrer Sicht im Güterichterverfahren häufiger als bei Einigungen im streitigen Verfahren

- zu einer grundlegenden Befriedung des Konfliktverhältnisses?

ja 9
nein 0
keine Aussage möglich 12

- zu interessengerechten Ergebnissen?

ja 15
nein 1
keine Aussage möglich 5

- zu beiderseits akzeptierten Ergebnissen?

ja 16
nein 1
keine Aussage möglich 4

19. Bedarf es für die Tätigkeit als Güterichter Ihres Erachtens

(bejahende Stimmen - Mehrfachnennungen möglich)

einer umfangreicheren Ausbildung 4
ständiger Fortbildung 7
kollegialer Beratung (Covision) mit anderen Güterichtern 17
Supervision 9
umfangreicherer Praxis 14

20. Zu einigen für die künftige Ausgestaltung des Güterichterverfahrens wesentlichen Fragen wurden die Güterichter abschließend um ihre Einschätzung gebeten. Dies erbrachte folgendes Ergebnis (Zahl der Zustimmungen zu den betr. Thesen):

Das Güterichterverfahren	
ermöglicht einvernehmliche Konfliktlösungen, die im regulären Verfahren nicht zu erzielen sind	19
ist trotz des zusätzlichen Verfahrensaufwands geeignet, Prozesse schneller und ressourcenschonender zu erledigen	16
fördert die Wertschätzung der Justiz bei den Rechtsuchenden	17
trägt dazu bei, die Vorzüge konsensualer Konfliktlösung ins allgemeine Bewusstsein zu rücken	15
kann infolge seiner Attraktivität zu vermehrter Inanspruchnahme der Gerichte führen	1
sollte auch nach Abschluss des Modellversuchs angeboten werden	17
sollte besondere Gerichts- und Anwaltsgebühren auslösen	4
muss bei der Geschäftsverteilung (entlastend) berücksichtigt werden	17

Tab. 45: Grundaussagen zum Güterichterverfahren (n = 21)

21. Ergänzende Anmerkungen

Beim **Amtsgericht** wurde das Güterichterverfahren nur in sehr geringem Ausmaß in Anspruch genommen. Zwei Güterichter(innen) nahmen dies zum Anlass für folgende Bemerkungen:

„...habe ich nur eine Güteverhandlung im Jahr 2011 durchgeführt. Meines Erachtens spielt die Mediation am Amtsgericht/Zivildezernat eine untergeordnete Rolle. Bei Verkehrsunfällen, Zahlungsklagen und einem Großteil der Mietsachen sehe ich keinen Bedarf für ein Mediationsverfahren. Bei Nachbarschaftsstreitigkeiten und Erbstreitigkeiten kann oftmals eine Einigung in der Güteverhandlung erfolgen, wenn die Parteien offen für ein Zugehen aufeinander sind. Ich selbst habe im Jahr 2011 kein Verfahren an die anderen Güterichter abgegeben, da ich Verfahren, die sich geeignet hätten, selbst verglichen habe. Die Fortbildung war ein großer Gewinn für meine Verhandlungskompetenz.“

„Aufgrund der geringen Fallzahlen ist die Beantwortung der Fragen teilweise schwierig. Auch wenn sich die Entwicklung der Mediation am Amtsgericht nicht positiv gestaltet, hat die Kenntnis darüber dauerhaft Einfluss auf meine richterliche Tätigkeit und konnte zum Teil erfolgreich bei Vergleichsabschlüssen eingesetzt werden.“

Ein anschauliches Bild von der **Güterichterpraxis** liefert die folgende Schilderung:

„Die Erfahrungen, die ich während des Modellprojektes gemacht habe, waren ganz überwiegend positiv. Waren die Kollegen anfangs noch skeptisch, hat sich dies im Laufe der Zeit immer mehr verändert. Die beste Überzeugungskraft hatten dabei Verfahren, die schon länger liefen und in denen eine vergleichsweise Einigung im Prozessverlauf (z.T. auch mehrfach) angeregt worden war, was aber letztlich erst im Güterichtertermin gelungen ist. Schwieriger ist es manchmal, die Anwälte "einzufangen". Es passiert immer wieder, dass die Anwälte meinen, sie müssten nun aber dringend - nachdem die Parteien den Konflikt aus ihrer Sicht auf das Tatsächliche beschränkt geschildert haben - ihre umfangreich abgefasste und in den Prozess bereits eingeführte rechtliche Position nochmals darstellen. Teilweise wird dabei dann auf die Schriftsätze des Gegners zurückgegriffen und herausgestellt, wie „unverschämt“ und „nahe am Betrug“ der ein oder andere Vortrag sei. Dies ist immer der Moment, wo man als Güterichter besonders gefordert ist, damit nicht noch weitere Verletzungen entstehen und das Verfahren nicht schon an dieser Stelle „kippt“. Es kommt nicht selten vor, dass die Anwälte - obwohl ihnen eingangs das Verfahren in seiner Struktur und seinem Inhalt im Einzelnen erörtert worden ist - in ihre bewährten Prozessmuster fallen und mehrfach „zurückgeholt“ werden müssen. Den Parteien fällt das Umschalten in der Regel deutlich leichter. Mir ist es nur in einem einzigen Fall passiert, dass eine Partei sich strikt verweigert und jegliches Gespräch unter Hinweis auf den anwaltlichen Vortrag abgelehnt hat. Für mich das wichtigste Element der Mediation ist das Einzelgespräch. Hier wurden oftmals Dinge angesprochen, die den Parteien sehr wichtig waren, die bei mir manchmal auch ein ganz anderes Verständnis für den Gesamtkonflikt zur Folge hatten und die letztlich auch zum Durchbruch geführt haben.“

Weitere Erfahrungsberichte werden im Teil II des Evaluationsberichts ausgewertet.